

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2019 325 vom 10. November 2020**

BE Obergericht, 2020-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2019\\_325](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_325)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2019 325 du 10 novembre 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2019 325 del 10 novembre 2020

## **Regeste**

Motiv\_ANOM.docx | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

der schweren Körperverletzung, begangen (gemeinsam mit A.\_\_\_\_\_) in der Zeit von Ende November 2017 bis zum 15.02.2018 in Bern, z.N. von (■) E.\_\_\_\_\_,

### **E. 2**

Zu einer Landesverweisung von 10 Jahren.

### **E. 3**

Zu den anteilmässigen Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 12'733.30 und Auslagen von CHF 9'171.70, insgesamt bestimmt auf CHF 21'905.00 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

#### **E. 3.17**

200.00 CHF 633.30 CHF 31.50 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 664.80 CHF 51.20 CHF Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 716.00 Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin F.\_\_\_\_\_ für die oberinstanzliche amtliche Verteidigung von A.\_\_\_\_\_ mit CHF 716.00. Es wird festgestellt, dass Rechtsanwältin F.\_\_\_\_\_ auf die Geltendmachung der Differenz zum vollen Honorar verzichtet hat.

### **E. 4**

Gebühren Vorverfahren CHF 9'133.30 Kosten des Gerichts (inkl. schriftl. Begründung) CHF 3'600.00 Total CHF 12'733.30 Auslagen Vorverfahren CHF 8'638.40 Auftritt StA vor Gericht CHF 500.00 Kanzleikosten Gericht CHF 33.30 Total CHF 9'171.70 Total Verfahrenskosten CHF 21'905.00 Die Gebühren setzen sich zusammen aus: Die Auslagen setzen sich zusammen aus: IV. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A.\_\_\_\_\_ durch Rechtsanwältin F.\_\_\_\_\_ werden wie folgt bestimmt: Leistungen ab 01.01.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung 96.92 200.00 CHF 19'383.32 Reisezuschlag CHF 1'350.00 CHF 1'718.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 22'451.32 CHF 1'728.75 CHF 1'509.18 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 25'689.25 volles Honorar CHF 22'290.82 Reisezuschlag CHF 1'350.00 CHF 1'718.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 25'358.82 CHF 1'952.65 CHF 1'509.18 Total CHF 28'820.65 nachforderbarer Betrag CHF 3'131.40 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin F.\_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von A.\_\_\_\_\_ mit CHF

25'689.25. A.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin F.\_\_\_\_\_ die Differenz von CHF 3'131.40 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). C. Beschlüsse 1.

A.\_\_\_\_\_ wird zuhanden der Fremdenpolizei Bern aus der Haft entlassen. 2. C.\_\_\_\_\_ wird in Sicherheitshaft belassen (siehe beiliegenden Beschluss). 3. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB): - ein Wallholz (aus Hausdurchsuchung G.\_\_\_\_\_ (Strasse)),

#### **E. 5**

Folgende Gegenstände werden A.\_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben: - ein Kinderpullover, eine Mädchenhose, ein Schmuck, Holzanhänger mit Figur, ein Kleidersack Klinik H.\_\_\_\_\_ (Effekten Opfer), - ein Sweat-Shirt „Hello Kitty“ (aus Hausdurchsuchung G.\_\_\_\_\_ (Strasse)), - eine Winterjacke „Glockhouse“, ein Pullover „Chemplex“, ein Trägershirt, ein BH, eine Hose „FB Sister“, eine Trainerhose „Stareal“, ein Paar Socken „Team“, ein Paar Schuhe „Gaceland“ (Effekten A.\_\_\_\_\_).

#### **E. 6**

Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles von C.\_\_\_\_\_ (PCN-Nr. \_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird erteilt (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).

#### **E. 7**

Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten von C.\_\_\_\_\_ nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

#### **E. 8**

Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles von A.\_\_\_\_\_ (PCN \_\_\_\_\_) erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG).

#### **E. 9**

Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten von A.\_\_\_\_\_ nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

#### **E. 10**

Einblutungen in die Sehnenhaube im Stirnbereich linksseitig mit Quetschungen des Fettgewebes und Einblutungen in die Sehnenhaube im Bereich des Hinterkopfes beidseits sowie Schwellungen im Gesicht. Darüber hinaus setzte A.\_\_\_\_\_ durch ihr pflichtwidriges Untätigbleiben ihre Tochter einer schweren unmittelbaren Gefahr für ihre Gesundheit aus oder nahm eine solche Gefahr zumindest in Kauf, indem sie es im vermeintlichen Schutzraum Familie über eine Dauer von fast drei Monaten hinweg zuließ, dass E.\_\_\_\_\_ durch diese Züchtigungen und Misshandlungen unzählig wiederholte Male dauerhaft grosse körperliche und unvorstellbar schwere seelische Schmerzen zugefügt und ihr das für ihre Entwicklung wichtige Urvertrauen in sich, in familiäre Beziehungen und in das Leben als solches geraubt wurden. Subeventualiter: Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB) und Tötlichkeit (Art. 126 Abs. 2 lit. a

StGB), mehrfach und vorsätzlich, sowie Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 Abs. 1 StGB), vorsätzlich, mindestens jedoch eventualvorsätzlich begangen durch pflichtwidriges Unterlassen in der Zeit von frühestens 14. November 2017 bis zum 15. Februar 2018 an der G. \_\_\_\_\_ (Strasse) in \_\_\_\_\_ Bern z.N. ihrer unter ihrer Obhut und Sorge stehenden minderjährigen Tochter (■) E. \_\_\_\_\_, geb. 09.02.2010, wie folgt: Obwohl A. \_\_\_\_\_ von Gesetzes wegen (Art. 296 ff. ZGB) dazu verpflichtet und es ihr auch möglich und zumutbar gewesen wäre, die Misshandlungen ihrer Tochter mit Hilfe von Dritten, namentlich der Nachbarn, der Kirche, der J. \_\_\_\_\_, der sie im Spital AF. \_\_\_\_\_ behandelnden Medizinpersonen oder der Polizei zu verhindern, duldeten sie ohne dagegen einzuschreiten oder Hilfe zu holen, dass ihr Lebenspartner C. \_\_\_\_\_ ihre gemeinsame Tochter E. \_\_\_\_\_ fast täglich und z.T. über mehrere Stunden hinweg wiederholt mit ledernen Hosengürteln und Stromkabeln auf Rumpf und Extremitäten, mit offener Hand und Faust auf Rumpf und ins Gesicht schlug, sie mit Daumen und gekrümmtem Zeigefinger kombiniert mit einer Drehbewegung grossflächig an Armen und Beinen, namentlich an den Oberschenkeln kniff, ihren Kopf auf den Boden drückte, ihn festhielt und mit dem beschuhten Fuss dagegen trat, wenn sie nicht essen wollte, nach dem Essen oder Trinken erbrechen musste, bei den Turnübungen pausieren wollte oder nicht gehorchte. Durch ihr pflichtwidriges Untätigbleiben liess A. \_\_\_\_\_ es zu, dass E. \_\_\_\_\_ durch die körperlichen Züchtigungen und Misshandlungen am gesamten Körper zahlreiche, da ineinander übergehend nicht einmal näherungsweise zählbare, Hauteinblutungen und Hautunterblutungen (Hämatome) sowie mindestens 38 Hautverletzungen an Rumpf und Extremitäten erlitt, von welchen bei ihrem Tod mindestens 25 bereits vernarbt und mindestens 13 verschorft waren. Weiter erlitt E. \_\_\_\_\_ zahlreiche Einblutungen und Quetschungen des Unterhautfettgewebes im Bereich des Rumpfes vorderseitig, am Rücken, am Gesäss, den Armrückseiten und der Knie, ebenso wie Einblutungen in die Sehnenhaube im Stirnbereich linksseitig mit Quetschungen des Fettgewebes und Einblutungen in die Sehnenhaube im Bereich des Hinterkopfes beidseits sowie Schwellungen im Gesicht. Darüber hinaus verletzte A. \_\_\_\_\_ durch ihr pflichtwidriges Untätigbleiben ihre Fürsorge- und Erziehungspflicht und gefährdete die körperliche und seelische Entwicklung ihrer minderjährigen Tochter oder nahm eine solche Gefahr zumindest in Kauf, indem sie es im vermeintlichen Schutzraum Familie über eine Dauer von fast drei Monaten hinweg zuließ, dass E. \_\_\_\_\_ durch diese Züchtigungen und Misshandlungen unzählig wiederholte Male dauerhaft grosse körperliche und

## **E. 11**

unvorstellbar schwere seelische Schmerzen zugefügt und ihr das für ihre Entwicklung wichtige Urvertrauen in sich, in familiäre Beziehungen und in das Leben als solches geraubt wurden. 2) Nötigung (Art. 181 StGB), mehrfach begangen durch pflichtwidriges Unterlassen in der Zeit von frühestens 14. November 2017 bis zum 15. Februar 2018 an der G. \_\_\_\_\_ (Strasse) in \_\_\_\_\_ Bern z.N. von (■) E. \_\_\_\_\_, geb. 09.02.2010, wie folgt: a. Obwohl A. \_\_\_\_\_ von Gesetzes wegen (Art. 296 ff. ZGB) dazu verpflichtet und es ihr auch möglich und zumutbar gewesen wäre, die Misshandlungen ihrer Tochter mit Hilfe von Dritten, namentlich der Nachbarn, der Kirche, der J. \_\_\_\_\_, der sie im Spital AF. \_\_\_\_\_ behandelnden Medizinpersonen oder der Polizei zu verhindern, duldeten sie ohne dagegen einzuschreiten oder Hilfe zu holen, dass ihr Lebenspartner C. \_\_\_\_\_ ihre gemeinsame Tochter E. \_\_\_\_\_ fast täglich, gegen ihren Willen nötigte, zu essen, schneller zu essen und zu trinken, indem er sie am Hals festhielt, ihr den Mund mit Druck auf die Wangen gewaltsam öffnete und sie unter Androhung und Ausführung von Schlägen,

namentlich Faustschlägen ins Gesicht, dazu zwang, Nahrung aufzunehmen. Dabei führte er ihr die Speisen auch mit einem Löffel zu und flösste ihr die Getränke mit einer Tasse ein, worauf E.\_\_\_\_\_ häufig erbrechen musste. Weiter liess es A.\_\_\_\_\_ zu, dass er E.\_\_\_\_\_ nach dem Erbrechen jeweils aufforderte, grosse Mengen Wasser zu trinken, was E.\_\_\_\_\_ unter dem Eindruck der bisher erfahrenen und drohenden Gewalt gegen ihren Willen widerstandslos tat, worauf sie meist erneut erbrechen musste. b. Obwohl A.\_\_\_\_\_ von Gesetzes wegen (Art. 296 ff. ZGB) dazu verpflichtet und es ihr auch möglich und zumutbar gewesen wäre, die Misshandlungen ihrer Tochter mit Hilfe von Dritten, namentlich der Nachbarn, der Kirche, der J.\_\_\_\_\_, der sie im Spital AF.\_\_\_\_\_ behandelnden Medizinpersonen oder der Polizei zu verhindern, duldete sie ohne dagegen einzuschreiten oder Hilfe zu holen, dass C.\_\_\_\_\_ ihre gemeinsame Tochter E.\_\_\_\_\_ fast täglich gegen ihren Willen zu körperlicher Ertüchtigung nötigte, indem er ihr Gewalt androhte und sie mit Tritten, mit Faustschlägen sowie Schlägen mit einem Gürtel und mit einem Stromkabel zwang, z.T. mehrere Stunden lang Turnübungen wie z.B. den „Hampelmann“ oder Kniebeugen zu machen oder mit hinter dem Kopf verschränkten Händen durch die Wohnung zu hüpfen und dabei bis zum Erbrechen immer wieder Wasser zu trinken.“ 9. Erstinstanzliches Fazit zur Beweiswürdigung Die Vorinstanz ging nach Würdigung der objektiven Beweismittel, den Aussagen der Beschuldigten sowie weiteren als glaubhaft eingestuften Aussagen von folgendem Sachverhalt aus (S. 27 des vorinstanzlichen Urteils, pag. 1988 ff.): E.\_\_\_\_\_ zeigte rasch nach der Einreise vom 14.11.2017 erste Probleme mit der Nahrungsaufnahme. Weil er befürchtete, E.\_\_\_\_\_ werde bei zu wenig Nahrung nicht schön, gross und stark, akzeptierte C.\_\_\_\_\_ nicht, dass E.\_\_\_\_\_ wenig und langsam ass. So begann er sie mit Druck dazu zu zwingen, mehr und schneller zu essen und zu trinken. Um dies durchzusetzen, drohte er ihr ab spätestens Ende November 2017 mit Schlägen. Diese Drohung setzte C.\_\_\_\_\_ in der Folge auch um. Er zwang E.\_\_\_\_\_ zur Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme teilweise auch dadurch, dass er ihr den Mund durch Druck auf die Wangen öffnete und ihr Nahrungsmittel mit einem Löffel zuführte. Wenn E.\_\_\_\_\_ hierauf erbrechen musste, schlug er sie mit Händen und Fäusten sowie mit Gürtel und Elektrokabel und kniff sie in Arme und Beine. Solche Übergriffe sind in den knapp drei Monaten

### **E. 11.1**

Klinik K.\_\_\_\_\_ und Inselspital Am 15. Februar 2018 um 17.26 Uhr traf C.\_\_\_\_\_ mit seiner Tochter E.\_\_\_\_\_, geb. 09. Februar 2010, in den Armen in der Klinik K.\_\_\_\_\_ an (pag. 257). Die Beschuldigte begleitete die beiden zu Fuss. Vom Vater erfuhr das medizinische Personal, dass E.\_\_\_\_\_ zuvor Seil gesprungen sei. Aufgrund der Sprachbarriere konnte jedoch von beiden Eltern nicht viel mehr in Erfahrung gebracht werden (pag. 253). Bei der sofortigen körperlichen Untersuchung fanden die Ärzte nebst neurologischen Befunden, multiple Hämatome unterschiedlichen Alters und zwar am vorderen Oberkörper, beiden Flanken, gesamte Ober- und Unterschenkel, und Handrücken rechts. E.\_\_\_\_\_ wurde sofort per Sanität ins Inselspital verlegt, wo sie trotz intensiven Massnahmen und Reanimation um 03:34 Uhr verstarb.

### **E. 11.2**

Abklärungen durch die Kantonspolizei Bern Die Kantonspolizei Bern tätigte umfangreiche Ermittlungen wie Hausdurchsuchungen, technische Massnahmen, Befragungen und Editionen im gesamten Umfeld der Familie L.\_\_\_\_\_, so dass von folgendem Ablauf der Ereignisse ausgegangen werden kann:

### E. 11.3

Technische Massnahmen Aus dem Rapport der Kantonspolizei Bern vom 28. August 2018 (pag. 229 ff.) und den Berichtsrapporten (pag. 923 ff.) ist ersichtlich, dass sämtliche sichergestellten elektronischen Datenträger ausgewertet worden sind. Dabei fällt insbesondere folgendes auf: Die Beschuldigte war im Besitz eines Mobiltelefons «Tecno» mit der Rufnummer .\_\_\_\_\_, registriert auf V.\_\_\_\_\_, wft. in .\_\_\_\_\_ Bern und tätigte mit diesem Mobiltelefon seit ihrer Einreise in der Schweiz bis zum 15. Februar 2018 um die 210 Verbindungen, wobei nicht erstellt ist, ob nicht auch C.\_\_\_\_\_ das Telefon noch mitbenutzte. Auffallend ist die Häufung der Verbindungen mit einer bis zuletzt unbekannt gebliebenen Person welche die Nummer .\_\_\_\_\_ benutzte (pag. 230). Ebenfalls auffallend ist, dass mit mehreren Nachbarn, sowohl reger telefonischer als auch SMS-Verkehr bestand, so insbesondere mit W.\_\_\_\_\_, X.\_\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_\_ (pag. 1534). Auf diesem Mobiltelefon wurden indessen keine Aufnahmen oder Internetrecherchen gefunden. Anders sieht es bei den Geräten von C.\_\_\_\_\_ aus, so betreffend Mobiltelefon Samsung «Galaxy S5» und Tablet «Lenovo», wo nebst telefonischen Verbindungen zu E.\_\_\_\_\_ Lehrerin, einem versuchten Telefonat an eine Kinderpraxis, Fotos und Videos von E.\_\_\_\_\_ bei Sportübungen oder beim Erbrechen gefunden werden konnten, sowie diverse einschlägige Internetrecherchen. Die Auswertung dieser elektronischen Datenträger führte insbesondere folgende Suchverläufe zu Tage: «how to prevent vomiting after eating» (24. November 2017, pag. 993), «anti vomiting» (23. Dezember 2017, pag. 993), «how can i treat my eyes red cause of boxing» (29. Januar 2018, pag. 993), “was kann ich tun wenn mein rechte Gehirn geschwollen wegen schlagen” (3. Februar 2018, pag. 993), «how to treat swollen

### E. 11.4

Kriminaltechnischer Dienst Der Kriminaltechnische Dienst (nachfolgend: KTD) hielt nebst den Untersuchungen von C.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigten insbesondere auch die vollständige Untersuchung und Obduktion von E.\_\_\_\_\_ fest (pag. 805 ff.). Parallel dazu führte der KTD auch eine eingehende Untersuchung der Familienwohnung durch und erstellte verschiedene DNA-Auswertungen. Aufgrund der Bilder des KTD vom Opfer sind die weitreichenden über den ganzen Körper verteilten Hautunterblutungen mit blossen Auge feststellbar. Wie die Vorinstanz erwähnt, ist insbesondere auffällig, wie gut diese Spuren trotz der dunkleren Hautfarbe des Kindes sichtbar sind (vgl. pag. 1970, S. 9 der erstinstanzlichen Erwägungen). In der Wohnung wurde im Schlafzimmer von C.\_\_\_\_\_ (im KTD-Bericht als Kinderzimmer bezeichnet) diverse Farbanhaftungen (Striemen) an den Wänden gefunden (pag. 810f. und 863ff.). Diese stimmen gemäss Mikros Spurenbericht mit den zwei sichergestellten Leibgurten von C.\_\_\_\_\_ überein. Weiter wurden die sichergestellten Schlaggegenstände mit dem DNA-Profil aller drei Familienmitglieder verglichen. Ab dem Leibgurt schwarz/blau, mit starken Gebrauchsspuren, konnte bei der Seite der Schnalle ein Mischprofil mit allen drei DNA-Profilen festgestellt werden (pag. 808 f.). Auch auf dem Leibgurt schwarz, welcher normale Gebrauchsspuren aufwies, wurden alle drei DNA-Profile nachgewiesen. Auf der Steckdosenleiste des Kabels mit Schalter IKEA stimmte das Hauptprofil mit demjenigen von E.\_\_\_\_\_ überein. Auch auf dem Kabel sind die Merkmale von E.\_\_\_\_\_ als Hauptkomponente ersichtlich. Im Mischprofil ist immer auch das Profil von C.\_\_\_\_\_ und dasjenige der Beschuldigten (ausser auf dem Stecker) ersichtlich (pag. 809). Beim sichergestellten Wallholz sind sowohl bei den Griffen als auch bei der Walze alle drei Profile enthalten, wobei auf der Walze das

Profil von E. \_\_\_\_\_ als Hauptkomponente enthalten ist. Der KTD kommt zum Schluss, dass E. \_\_\_\_\_ massive, stumpfe Gewalt erlitten hat und dies über eine längere Zeitspanne hinweg. Diese Verletzungen wurden ihr mit der Steckdosenleiste, dem Kabel, dem Leibgürtel und dem Wallholz zugefügt. Wer E. \_\_\_\_\_ schliesslich misshandelt und die Verletzungen zugefügt hat, konnte jedoch spurentechnisch nicht gesagt werden.

### **E. 11.5**

Institut für Rechtsmedizin Auch das rechtsmedizinische Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Rechts- medizinischen Instituts (nachfolgend: IRM) vom 19. Februar 2018 bestätigt das aus-

### **E. 12**

von Ende November 2017 bis zum 15.02.2018 in regelmässiger Abfolge - im Mindesten mehrmals wöchentlich - erfolgt. Einmal trat er sie mit Füßen an den Kopf. Ausserdem forderte er E. \_\_\_\_\_ regelmässig mit militärischem Drill dazu auf, Turnübungen zu machen. Auch dies erzwang er durch Androhen und Anwenden von Gewalt. Durch diese Misshandlungen verursachte C. \_\_\_\_\_ bei E. \_\_\_\_\_ zahlreiche über den ganzen Körper verteilte Hauteinblutungen, Hautunterblutungen, Haut- verletzungen, Quetschungen sowie Schwellungen im Gesicht. Um seiner Gewaltbereitschaft und sei- nen Drohungen zusätzlich Nachdruck zu verschaffen und E. \_\_\_\_\_ dadurch einzuschüchtern und Gehorsam einzufordern, schlug er in Anwesenheit von E. \_\_\_\_\_ auch wiederholt mit dem Gürtel gegen die Wand des Kinderzimmers. Für das Gericht ist weiter erstellt, dass C. \_\_\_\_\_ seine Tochter E. \_\_\_\_\_ am 07.01.2018 mit ei- nem Wallholz ins Gesicht schlug und ihr dabei das Nasenbein brach. Der Nasenbeinbruch ist durch die Feststellungen des IRM objektiv erhärtet. Für diesen Vorfall gibt es keine direkten Zeugen und C. \_\_\_\_\_ bestreitet den Vorwurf. Wie bereits erwähnt, stützt sich das Gericht für die Feststellung des Sachverhaltes auf die glaubhaften Aussagen von A. \_\_\_\_\_, welche den Vorfall detailliert und wiederholt schilderte. Es gibt keinen Grund, den Erzählungen von A. \_\_\_\_\_ in diesem Punkt keinen Glauben zu schenken, zumal sie den Vorfall und die Hintergründe dazu zeitlich gut einzuordnen ver- mag. Zudem sprechen sowohl die Beobachtungen der Nachbarn wie auch der festgestellte Besuch des City-Notfalles eindeutig für den Sachverhalt, wie er in der Anklageschrift festgehalten worden ist. Auch dass E. \_\_\_\_\_ A. \_\_\_\_\_ nicht die Wahrheit erzählt hätte, kann ausgeschlossen werden. So wäre schlicht nicht ersichtlich, wieso sie bezüglich dieser Verletzung ihrer Mutter gegenüber C. \_\_\_\_\_ hätte die Schuld geben sollen, wenn dem nicht so gewesen wäre. Hätte sich E. \_\_\_\_\_ im Rahmen eines Unfalles verletzt, hätte weder für sie die Notwendigkeit bestanden zu lügen, noch hätte C. \_\_\_\_\_ zu unterschiedlichen Erklärungen greifen müssen. A. \_\_\_\_\_ war - mit Ausnahme des Schlags mit dem Wallholz ins Gesicht - anlässlich dieser Miss- handlungen gegenüber E. \_\_\_\_\_ mehrheitlich zugegen und bekam diese mit. Sie realisierte auch, wie E. \_\_\_\_\_ unter der Gewalt litt und sich permanent fürchtete. Dies vermochte sie anlässlich des Verfahrens dann auch eindrücklich zu schildern. Ihr ist aufgefallen, dass E. \_\_\_\_\_ lediglich dann erbrechen musste, wenn C. \_\_\_\_\_ anwesend war, dass sie jeweils ängstlich am Fenster wartete und schaute, wann ihr Vater heimkommt. Sie sah auch, dass ihr Körper mit blauen Flecken übersät war. Sie hatte demzufolge uneingeschränkte Kenntnis des Ausmasses der Widerhandlungen. Trotzdem unterliess sie es, sich entschieden für E. \_\_\_\_\_ einzusetzen und den Misshandlungen von C. \_\_\_\_\_ ein Ende zu setzen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die be- fragten Nachbarn sich mehrmals für das

Schicksal von E. \_\_\_\_\_ interessierten und nach den Ursachen der Verletzungen fragten, dies insbesondere auch gegenüber bei A. \_\_\_\_\_. Dies zeigt, dass solche Verletzungen und die ihnen zugrundeliegenden Schläge - entgegen den Aussagen von C. \_\_\_\_\_ - für sie keine Selbstverständlichkeit waren und die Nachbarn somit eine gute und nahe- liegende Anlaufstelle für A. \_\_\_\_\_ gewesen wären. Statt die sich bietenden Gelegenheiten zu nutzen, sich den Nachbarn anzuvertrauen und bei ihnen Hilfe oder Rat zu suchen, deckte sie die Schläge von C. \_\_\_\_\_, indem sie die Nachbarn über die Ursachen der von ihnen festgestellten Verletzungen anlog. A. \_\_\_\_\_ hätten in der Schweiz darüber hinaus auch zahlreiche weitere Möglichkeiten zur Verfügung gestanden, um Hilfe zu bekommen. Sie sah jedoch davon ab, Behörden, kirchlichen Organisationen, die Polizei oder weitere Stellen über die Situation zu informieren. Insbesondere im Frauenhaus hätte sie unmittelbar und sofort mit E. \_\_\_\_\_ Zuflucht gefunden, auch ohne über tragfähige Beziehungen in der Schweiz zu verfügen. Dass sie diese Institution angesichts ihrer erst kurzen Auf-

### **E. 12.1**

Aussagen der Beschuldigten Die Beschuldigte warf spontan und ohne Belehrung im Insepsital C. \_\_\_\_\_ vor, ihre Tochter geschlagen zu haben und forderte ihn auf zu sagen, wie er das gemacht habe (pag. 247). In der noch an diesem Morgen erfolgten Einvernahme versuchte sie dann beide zu schützen, indem sie einerseits aussagte, der Nasenbeinbruch von E. \_\_\_\_\_ stamme von einem Sturz (pag. 440) und andererseits jegliche Aussagen verweigerte (pag. 441 ff.). Anlässlich der Hafteröffnung, ebenfalls am 16. Februar 2018, erklärte sie, sie selbst gehe um 07.53 Uhr in den Sprachkurs und komme so gegen 11 Uhr wieder nach Hause. Dann habe sie gekocht und gewaschen und anschliessend habe sie gelernt (pag. 449 Z. 106 f.). E. \_\_\_\_\_ habe um 12.00 Uhr gleich nach der Schule das

### **E. 12.2**

C. \_\_\_\_\_ C. \_\_\_\_\_ gab anlässlich der delegierten Einvernahme am 16. Februar 2018 an, dass E. \_\_\_\_\_ ab und zu erbrochen habe und sich dies rund drei Wochen nach der Einreise in die Schweiz eingestellt habe (pag. 337 f. Z. 154 ff.). Sie würden nicht schlagen, nur klemmen, dies sei in I. \_\_\_\_\_ eine Familienstrafe (pag. 342 Z. 395). Seine Partnerin habe dies auch gewusst und auch gesehen. Dies sei für sie beide normal, schliesslich seien sie auch so aufgewachsen (pag. 343 Z. 460 ff.). Auch in der folgenden Hafteröffnung bestätigte er das Klemmen und erklärte, dies habe auch die Mutter von E. \_\_\_\_\_ gemacht, damit sie gut erzogen werde (pag. 354 Z. 68). Er bestätigte dann auch, E. \_\_\_\_\_ mit dem Gürtel geschlagen zu haben. Auch die Mutter habe das gemacht (pag. 355 Z. 90 ff.). Auch in der Einvernahme vom 6. März 2018 erklärte er auf Vorhalt der Hämatome, das sei eigentlich von ihnen (pag. 381 Z. 423). Sie seien so erzogen worden, dass Kinder gehorsam sein müssten und zu folgen hätten. Auf Frage, wer denn nun dies ausgeführt habe, erklärte er, er rede nur von sich selbst, er habe das gemacht (pag. 381 Z. 432ff.). In der Einvernahme vom 9. März 2018 wurde C. \_\_\_\_\_ mit den Aussagen der Beschuldigten konfrontiert und verneinte, E. \_\_\_\_\_ je mit Kabel, mit der Gürtelschnalle, mit dem Fuss oder Faust oder mit Kuchenteigroller geschlagen zu haben (pag. 392 ff. Z. 81, Z. 106, 195 und 203). Er habe mit seiner Frau über das geschwollene Gesicht von E. \_\_\_\_\_ nicht gesprochen. Die Frage, ob die Beschuldigte ihn

### **E. 12.3**

P.\_\_\_\_\_ P.\_\_\_\_\_ war der Freund von C.\_\_\_\_\_ und holte gemeinsam mit ihm die Be- schuldigte und E.\_\_\_\_\_ am Flughafen in Zürich ab. Er wurde am 8. Mai 2018 befragt und erklärte, am Anfang sei es für E.\_\_\_\_\_ schwierig gewesen, da sie nicht viel gegessen und viel erbrochen habe. Die Eltern hätten ihm dies erzählt. Sie habe viel Süßes gegessen, ihr kulturelles Essen sei sehr scharf und das habe sie nicht so oft gegessen (pag. 627 Z. 123 ff.). Sie habe dann nach ein oder zwei Wochen begonnen die Schule zu besuchen. Dann sei es noch nicht gut, aber besser gewor- den. Die Eltern hätten ihm gesagt, dass E.\_\_\_\_\_ so ein bis zweimal Mal pro Tag habe erbrechen müssen (pag. 628 Z. 170 ff.). Er glaube zum Arzt seien sie nicht gegangen, aber zur Apotheke (pag. 628 Z. 180). Auf die Frage, ob er an E.\_\_\_\_\_ Verletzungen gesehen habe, erklärte er, er habe nichts gesehen (pag. 631 Z. 303).

#### **E. 12.4**

Z.\_\_\_\_\_ Z.\_\_\_\_\_ erklärte bereits beim «Türklinkenputzen» der Kantonspolizei Bern, das Mädchen habe immer und immer wieder Hämatome und Blessuren aufgewiesen, sei immer sehr verängstigt gewesen und habe kaum gesprochen. Sie habe einmal die Mutter von E.\_\_\_\_\_ darauf angesprochen, worauf diese gesagt habe, das Mäd- chen sei hingefallen (pag. 581). Anlässlich der delegierten Einvernahme vom 7. März 2018 bestätigte sie, nach rund einem Monat, als E.\_\_\_\_\_ in die Schweiz kam, mehrmals Verletzungen bei E.\_\_\_\_\_ festgestellt zu haben (pag. 587). Sie habe auch die Mutter darauf ange- sprochen und dasselbe wie von der Tochter gehört (aus dem Bett fallen, am Tisch stossen, von der Toilette gefallen und in der Schule gestürzt; pag. 587 Z. 235 ff. und 214). Ihrem Sohn sei auch aufgefallen, dass E.\_\_\_\_\_ kein Spielzeug habe. Sie selbst habe auch keines in der Wohnung gesehen (pag. 586 Z. 198 ff. und 247 f.).

#### **E. 12.5**

Y.\_\_\_\_\_ Sie wohne im gleichen Haus und sei zum Gratulieren gegangen, als Mutter und Tochter frisch in die Schweiz gekommen seien (pag. 592 Z. 34 f.). Auch als die Mutter vom Krankenhaus zurückgekommen sei, habe sie sie aufgesucht. Damals habe das Kind ein geschwollenes Auge gehabt. Der Vater habe gesagt, sie sei in der Bade- wanne ausgerutscht. Ein andermal habe sie bemerkt, dass E.\_\_\_\_\_ hinke. Die Mutter habe dann gesagt, dies sei nur, wenn sie vom Sitzen aufstehe (pag 593 Z. 57ff.). Dies sei zwei Wochen vor der Einvernahme gewesen (pag. 593 Z. 62). Sie habe Mutter und Tochter zuletzt an einem Geburtstagsfest bei einer anderen I.\_\_\_\_\_ Familie im selben Haus getroffen. Damals sei alles normal gewesen (pag. 594 Z. 112 ff.).

#### **E. 12.6**

AA.\_\_\_\_\_ Die Lehrerin von E.\_\_\_\_\_ erklärte am 17. Februar 2018, E.\_\_\_\_\_ sei seit dem 27. November 2017 bei ihr im Kurs gewesen. Sie habe sie und ihre Familie als liebenswert wahrgenommen. E.\_\_\_\_\_ sei immer mit einem Lächeln in die Schule gekommen. Ihr sei nur letzten Dienstag, als sie wieder in die Schule gekommen sei, ein angeschwollenes Gesicht aufgefallen. Der Vater habe dann gesagt, sie sei beim Zahnarzt gewesen (pag. 574). Andere Verletzungen, insbesondere an den Armen, habe sie nicht gesehen, auch an eine geschwollene Wange könne sie sich nicht erinnern (pag. 576 Z. 179 und pag. 577 Z. 214). Sie habe die Erziehung des Vaters als sehr liebevoll wahrgenommen. E.\_\_\_\_\_ habe ihn beim Verabschieden immer umarmt, wenn er sie zur Schule gebracht habe (pag. 576 Z. 200 ff.). 13. Beweiswürdigung in Bezug auf den Beginn der Übergriffe Grundsätzlich kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden

(S. 27 des vorinstanzlichen Urteils, pag. 1988 ff.). Wie die Vorinstanz kommt auch die Kammer zu Schluss, dass die Aussagen der Beschuldigten insgesamt glaubhafter sind als diejenigen von C.\_\_\_\_\_ und sich auch eher mit den objektiven Beweismitteln und den übrigen Aussagen der Zeugen decken. Dies auch wenn ihre Aussagen zum Teil Widersprüche aufweisen, wie zum Beispiel der genaue

### **E. 13**

enthaltendauer noch nicht kannte, wird ihr zwar nicht zur Last gelegt. Die vorgehend bezeichneten Stellen, so insbesondere auch die Polizei, hätten ihr diese Möglichkeiten jedoch aufzeigen können. Zudem besuchte A.\_\_\_\_\_ ab Januar 2018 auch einen Deutschkurs. Dort befand sie sich ohne C.\_\_\_\_\_ und hätte Gelegenheit gehabt, sich bei der Lehrkraft oder den Mitschülern nach entsprechenden Möglichkeiten zu erkundigen. E.\_\_\_\_\_ wurde durch das Geschehene massiv körperlich und psychisch verletzt und eingeschüchtert und die Qualen müssen unvorstellbar gewesen sein. Dies umso mehr, als sie auch von ihrer Mutter, der einzigen ihr in der Schweiz anwesenden engen Vertrauten, im Stich gelassen wurde. E.\_\_\_\_\_ war erst seit wenigen Wochen bzw. Monaten in diesem für sie fremden Land, in einer fremden Kultur, unter weitgehend fremden Menschen, deren Sprache und Schrift sie nicht kannte und war damit der Situation ausgeliefert. Über weitere Vertrauenspersonen (Geschwister, Grosseltern, Onkel/Tanten, Pate/Patin, etc.) verfügte sie hier nicht. Einem Kind kann nicht zugemutet werden, sich aus so einer Lage selbst zu befreien. Umso mehr als sie sich damit in einen Loyalitätskonflikt zu ihren Eltern begeben hätte. Ebenso war es für sie nicht möglich, eine Besserung durch eigenes Verhalten zu erzielen. Durch die festgestellten Einstülpungen im Darm war ihr eine Nahrungsaufnahme, wie sie durch C.\_\_\_\_\_ gefordert wurde, nicht möglich. Deshalb unterzog sie sich dem Essenszwang von C.\_\_\_\_\_, was wiederum zum Erbrechen und zu erneuter Gewalt führte. Die so entstandene Gewaltspirale stellt sich als besonders perfid dar, da E.\_\_\_\_\_ wegen ihrer ohnehin belastenden Einschränkungen im Verdauungsapparat zusätzlich gequält wurde, ohne Möglichkeit und Hoffnung, dagegen etwas tun zu können oder Hilfe zu erhalten. Was E.\_\_\_\_\_ in den drei Monaten angesichts der ihr zugefügten körperlichen und psychischen / seelischen Verletzungen und Schmerzen in der Schweiz durchmachte, ist nach Ansicht des Gerichts schrecklich. 10. Bestrittener Sachverhalt und Position der Beschuldigten Grundsätzlich ist der Sachverhalt von der Beschuldigten nicht bestritten, gründet doch dieser so wie von der ersten Instanz festgehalten v.a. auf ihren Aussagen. Vor oberer Instanz bestritten und damit Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist als Nebenpunkt hinsichtlich Sachverhalt die Frage des Beginns und die Häufigkeit der Anwesenheit der Beschuldigten anlässlich der Schläge und Nötigungen, als Hauptpunkt die rechtliche Würdigung der Körperverletzung. Die Beschuldigte macht geltend, die erstinstanzliche Feststellung, wonach sie den Tatbestand der schweren Körperverletzung und dies bereits ab Ende November 2017 erfüllt haben soll, werde bestritten. Die Beschuldigte habe zwar tatsächlich an der Einvernahme vom 6. April 2018 als Beginn ca. eine Woche nach der Einreise am

### **E. 14**

Deliktszeit sei daher von ca. 15. Dezember 2017 bis zum 15. Februar 2018 auszugehen (pag. 2165, S. 11 HV). Weiter kam die Vorinstanz in ihren Erwägungen nach eingehender Darstellung der rechtlichen Ausgangslage und entsprechender Subsumtion des festgestellten Sachverhaltes, zum Schluss, der Hauptbeschuldigte C.\_\_\_\_\_ und damit durch Untertan auch die Beschuldigte habe ihre gemeinsame Tochter E.\_\_\_\_\_

durch die massive Gewalt schwer traumatisiert und in ihrer psychischen und physischen Gesundheit so schwer beeinträchtigt, dass das von Art. 122 Abs. 3 StGB geforderte Ausmass an Intensität auf jeden Fall vorliege (pag. 1991 ff., S. 30 ff. der erstinstanzlichen Erwägungen). Diese Feststellung wird von der Beschuldigten bestritten. Sie macht geltend, die Vorinstanz habe zu wenig präzise die Frage erörtert, wie häufig C. \_\_\_\_\_ E. \_\_\_\_\_ geschlagen und genötigt habe während die Beschuldigte anwesend gewesen sei und hätte eingreifen können. Unbestrittenermassen sei die Beschuldigte während dem 6. Januar 2018 bis zum 10. Januar 2018 in der Klinik und damit nicht zugegen gewesen. Dies während dem Zeitpunkt als der vielleicht gravierendste Übergriff mit dem Wallholz erfolgt sei. Zudem sei erstellt, dass C. \_\_\_\_\_ zwar im Altersheim gearbeitet aber auch Freitage gehabt habe und insbesondere vom 10. bis zum 18. Februar 2018 ferienhalber der Arbeit ferngeblieben sei. Die Beschuldigte habe seit Januar 2018 viermal wöchentlich von 8.40 bis 11.00 Uhr einen Deutschkurs besucht. Es sei damit offensichtlich, dass C. \_\_\_\_\_ mit E. \_\_\_\_\_ auch alleine zu Hause gewesen und es in diesen Zeitfenstern zu Übergriffen gekommen sei, ohne dass die Beschuldigte davon etwas mitbekommen habe oder habe eingreifen können. Weiter würden die festgestellten Verletzungen im Grenzbereich zwischen Tätlichkeiten und einfacher Körperverletzung liegen und eine psychische Störung hätte, wenn schon, durch ein Gutachten geklärt werden müssen. Nur gestützt auf das Urvertrauen könne nicht von einer schweren Körperverletzung ausgegangen werden (insb. pag. 2167). 11. Objektive Beweismittel

## **E. 15**

C. \_\_\_\_\_, bereits seit dem 23. Juli 2014 in der Schweiz und als Flüchtling anerkannt, stellte am 11. Mai 2016 ein Gesuch um Familienzusammenführung mit seiner Lebenspartnerin – der Beschuldigten – und ihren drei Kindern M. \_\_\_\_\_, geb. 7. August 2003, N. \_\_\_\_\_, geb. 13. Dezember 2006 und E. \_\_\_\_\_, geb. 9. Februar 2010, alle wohnhaft in I. \_\_\_\_\_. Das Staatssekretariat für Migration forderte daraufhin einen DNA-Test, der bestätigt, dass C. \_\_\_\_\_ der leibliche Vater der Kinder sei. Ein solcher wurde ausschliesslich für E. \_\_\_\_\_ erstellt und eingereicht (pag. 1176ff.). In der Folge erklärte C. \_\_\_\_\_, dass er aus finanziellen Gründen nur für seine Partnerin und die jüngste Tochter die Reise von I. \_\_\_\_\_ nach O. \_\_\_\_\_ habe finanzieren können und er das Gesuch zurzeit auf sie beschränke (pag. 1181). Die Beschuldigte und E. \_\_\_\_\_ kamen per Flugzeug am 14. November 2017 in Zürich an, wo sie von C. \_\_\_\_\_ und P. \_\_\_\_\_ abgeholt wurden. In den Akten des Staatssekretariat für Migration (nachfolgend: SEM) findet sich ein Hinweis, dass das häufige Erbrechen von E. \_\_\_\_\_ bereits kurz nach der Einreise ein Thema war. Am 28. November 2017 wurden an Mutter und Tochter Grenzsanitarische Massnahmen = Screening auf Tuberkulose durchgeführt. Gleichentags fand eine medizinische Untersuchung mit Sprechstunde statt. Gemäss den Akten wurde der zuständigen Pflegefachfrau durch die Eltern mitgeteilt, dass E. \_\_\_\_\_ seit ca. zwei Tagen nach dem Essen erbrochen habe, ansonsten aber keine Krankheitssymptome aufweise. Den Eltern sei für den darauffolgenden Tag (29. November 2017) ein Termin bei einer Ärztin gegeben worden, um weitere Erkrankungen auszuschliessen. Für die Beschuldigte sei ebenfalls ein Termin geplant gewesen und der Vater solle zur Übersetzung mitkommen. Sie seien jedoch nicht erschienen (pag. 1082 ff., insb. 1206 und 1335). Die Akten der J. \_\_\_\_\_ weisen einen handschriftlichen Vermerk auf, wonach E. \_\_\_\_\_ seit Ankunft in der Schweiz Probleme habe mit Erbrechen, Durchfall und Bauchschmerzen. Dieser datiert vom 28. November 2017 (pag. 1335). Am 7. Dezember 2017 wurde die Beschuldigte vom SEM im Beisein eines Übersetzers zur Person befragt

(pag. 1131ff.). Dabei gab sie an, sie habe die O. \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit, habe jedoch in I. \_\_\_\_\_ gelebt und bis im Jahr 2008 die Schule besucht. Sie habe seit der Geburt der Kinder bei ihren Schwiegereltern gewohnt. I. \_\_\_\_\_ habe sie vor einem Jahr verlassen, als Schlepper sie abgeholt hätten und über die Grenze nach Q. \_\_\_\_\_, O. \_\_\_\_\_, gebracht hätten. Vor dort sei sie dann mit dem Flugzeug in die Schweiz eingereist. Auf gesundheitliche Beeinträchtigungen angesprochen, erklärte sie, ihr gehe es nicht gut, sie habe Ausscheidungen und Rückenschmerzen. Die Frage, ob sie in ärztlicher Behandlung sei, verneinte sie zwar, aber erklärte, sie habe nächsten Dienstag einen Termin. Handschriftlich angefügt ist dann beim Termin „für meine Tochter“, visiert mit R. \_\_\_\_\_. Wann und wie dieser Zusatz zustande kam, ist leider nicht ersichtlich, auch sonst steht über die Tochter E. \_\_\_\_\_ nichts im Protokoll. Die Ermittlungen der Polizei ergaben, dass E. \_\_\_\_\_ in der Schweiz nie zu einem Arzt gebracht worden ist. C. \_\_\_\_\_ begann am 1. Dezember 2017 ein Praktikum im Altersheim S. \_\_\_\_\_. Gemäss Arbeitsplan (pag. 1497) hatte er am Wochenende jeweils frei. Unter der Woche arbeitete er an 2-3 Tagen jeweils von 07.00 – 15.55 Uhr, an 1-2

### **E. 15.1**

Rechtliche Grundlagen Gemäss Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB wird wegen schwerer Körperverletzung bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt oder wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht. Die theoretischen Grundlagen zum Tatbestand der schweren Körperverletzung nach Art. 122 StGB wurden von der Vorinstanz vollständig wiedergegeben. Hierauf wird verwiesen (pag. 1991 ff.).

### **E. 15.2**

Position der Beschuldigten Die Vorinstanz kam in ihren Erwägungen nach eingehender Darstellung der rechtlichen Ausgangslage und entsprechender Subsumtion des festgestellten Sachverhaltes, zum Schluss, der Hauptbeschuldigte C. \_\_\_\_\_ und damit durch Unterlassen

### **E. 15.3**

Subsumtion der Vorinstanz (pag. 1991 ff.) Die Vorinstanz subsumierte wie folgt: Im vorliegenden Fall ist klar, dass die körperlichen Verletzungen, die E. \_\_\_\_\_ aufwies, keine der in Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass die körperlichen Verletzungen allesamt innert einigen Wochen oder doch wenigen Monaten vollständig verheilt wären, respektive höchstens kleinere Narben zurückgeblieben wären. Eine Subsumtion unter Abs. 1 und 2 von Art. 122 StGB ist daher nicht möglich und wird durch die Staatsanwaltschaft zu recht auch nicht beantragt. Den Beschuldigten wird mit Hauptanklage jedoch eine schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 3 StGB vorgeworfen (pag. 1727 f. und pag. 1731 f.). Der Art. 122 Abs. 3 StGB ist ein Auffangtatbestand bzw. eine Generalklausel, welche zum Einsatz gelangt, wenn eine Verletzung vorliegt, die den in Abs. 2 beispielhaft aufgezählten Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer Qualität und ihrer Auswirkungen ähnlich ist (BSK StGB-ROTH/BERKEMEIER, 4. Aufl. 2019, N. 20 zu Art. 122). Gemäss Lehre und Rechtsprechung erfüllt auch eine Kombination verschiedener Beeinträchtigungen, die für

sich alleine noch nicht als schwere Körperverletzung gelten könnten, diese Qualifikation (StGB-ROTH/BERKEMEIER, a.a.O., N. 21 zu Art. 122). Nach Konsultation der Rechtsprechung zu Art. 122 Abs. 3 StGB musste durch das Gericht festgestellt werden, dass diese sich vornehmlich mit der Thematik der Ansteckung mit dem HI-Virus befasst. Vereinzelt existieren jedoch auch Urteile, denen ein dem unseren ähnlich gelagerter Sachverhalt zugrunde liegt. So hat das Geschworenengericht des Kantons Zürich in einem Urteil vom 17.12.2010 die Anwendung von Art. 122 Abs. 3 StGB bejaht. Der Sachverhalt ereignete sich gemäss dem Geschworenengericht folgendermassen: - Zwei Kinder von fünf und acht Jahren seien von ihrem Vater und dessen Lebensgefährtin über Jahre hinweg gepeinigt, geschlagen, mit Klebeband an Wänden ruhig gestellt und vom Schlaf abgehalten worden. Zudem hätten sie kalte Duschen und Hunger erdulden müssen. Die betroffenen Mädchen hätten in ständiger Angst vor den Züchtigungen gelebt. Bei einem der Mädchen seien erste Anzeichen einer Persönlichkeitsstörung mit Krankheitswert festgestellt worden. Aufgrund der seelischen und psychischen Folgen hat das Gericht das Vorliegen einer schweren Körperverletzung bejaht, wobei explizit festgehalten wurde, dass die einzelnen Tathandlungen teilweise nicht einmal die Schwere einer Tätlichkeit erreicht hätten (zitiert in: RYSER BÜSCHI, in: ZStStr – Zürcher Studien zum Strafrecht Band/Nr. 64, Familiäre Gewalt an Kindern, Eine Untersuchung der Umsetzung der staatlichen Schutzpflicht im Strafrecht, 2012, S 152).

#### **E. 15.4**

Erwägungen der Kammer Die Kammer kann sich der vorinstanzlichen Würdigung vollumfänglich anschliessen. Die aufgeführten Urteile wurden nachvollziehbar als Vergleiche beigezogen, wobei die Vorinstanz den konkreten Fall würdigte. Nebst den erlittenen Misshandlungen, welche die Vorinstanz zurecht als Folter bezeichnet und somit unter die Generalklausel von Art. 122 Abs. 3 StGB subsumiert hat, müssen auch die körperlichen Veränderungen aufgrund dauernden Erbrechens berücksichtigt werden. Das IRM hielt in ihrem Gutachten vom 9. Mai 2018 zuletzt fest, die Todesart müsse offen gelassen werden, da unklar sei, ob das wiederholte Erbrechen fremdverschuldet war. Dies kann nach dem abgeschlossenen Beweisverfahren klar bejaht werden. Die Beschuldigte schilderte von sich aus eindrücklich, wie E. \_\_\_\_\_ durch ihren Partner immer wieder zum Essen und auch zum Trinken gezwungen wurde, bis sie mehrmals am Tag erbrechen musste. So fanden sich nebst den Bakterien, welche auf eine Infektion der Atemwege hindeutet, auch klare Veränderungen bzw. Verletzungen der Speiseröhre (pag. 709). Die durch körperliche Züchtigung erfolgten Verletzungen und die damit einhergehenden psychischen Folgen sind in ihrer Gesamtheit als schwere Körperverletzung zu würdigen. Der Einwand der Verteidigung, die Störung des Urvertrauens sei keine ICD-10 Diagnose und eine psychische Störung hätte abgeklärt werden müssen, bevor sie vom Gericht angenommen werden kann, ist nicht zu folgen. Es liegen genügend Studien (publiziert unter [www.kinderschutz-schweiz.ch](http://www.kinderschutz-schweiz.ch); [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch); [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch)) vor und es ist auch aus anderen Fällen bekannt, dass schon weniger massive Misshandlungen zu schweren psychischen Langzeitfolgen führen können (so etwa: Gewalt und Vernachlässigung in

#### **E. 16**

Tagen von 07.30 – 12.30 Uhr und von 16.30 – 19.30 Uhr, an den übrigen Wochentagen hatte er Schule. In der Woche vom 12. Februar 2018 – 18. Februar 2018 hatte er Ferien. Die Beschuldigte begann Anfangs Januar 2018 einen Deutschkurs bei T. \_\_\_\_\_ der

evangelischen Kirche Schweiz, den sie regelmässig besucht hatte (pag. 292). E. \_\_\_\_\_ wurde Ende November im Schulhaus U. \_\_\_\_\_ im Intensivkurs Deutsch, welcher jeweils vormittags während der regulären Schulzeit stattfindet, eingeschult. Sie wurde drei bis viermal wegen Krankheit durch die Eltern abgemeldet, wobei lediglich das Abwesenheitsdatum vom 12. Februar 2018 ermittelt werden konnte (vgl. pag. 1055 und pag. 537). Bekannt ist zudem, dass die Beschuldigte vom 6. Januar 2018 bis 10. Januar 2018 im Spital AF. \_\_\_\_\_ hospitalisiert wurde. Betreffend den Gesundheitszustand von E. \_\_\_\_\_ wurden diverse Arztpraxen und Spitäler kontaktiert (pag. 1028 ff.). Dabei konnte in Erfahrung gebracht werden, dass C. \_\_\_\_\_ zusammen mit E. \_\_\_\_\_ am 8. Januar 2018 den Citynotfall Bern aufsuchte, jedoch keine Behandlung erfolgte (vgl. dazu pag. 1214). Andere behandelnde Ärzte oder Kliniken wurden nicht gefunden. Anlässlich der diversen Hausdurchsuchungen wurden in der Wohnung der Familie diverse Schlaggegenstände, so insbesondere Leibgurte, Elektrokabel und ein Kuchenteigroller sichergestellt. Darauf wird unter Ziff. 11.4 näher eingegangen.

### **E. 16.1**

Allgemeines und erstinstanzliche Erwägungen Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, erfüllt den Tatbestand von Art. 181 StGB. Auf die zutreffenden theoretischen Ausführungen der Vorinstanz kann verwiesen werden (pag. 1995 f.). Sodann wird der Tatbestand der Nötigung durch die Beschuldigte nicht bestritten. Bestritten wird der Anfangszeitpunkt der Nötigung, welcher sachverhältlich bereits festgestellt wurde (vgl. oben Ziff. II.10), sowie die Beteiligungsform der Beschuldigten. Auf die von der Vorinstanz korrekt und vollständig vorgenommene folgende Subsumtion kann abgestellt werden (pag. 1996 f.): Sachverhäftsmässig ist erstellt, dass C. \_\_\_\_\_ seine Tochter E. \_\_\_\_\_ ab spätestens Ende November 2017 regelmässig mittels Drohung und Anwendung von Gewalt dazu brachte, mehr zu essen, zu trinken und Sport zu treiben als sie dies wollte. Das vom Tatbestand der Nötigung geforderte Tatmittel der Gewalt sowie auch jenes der Drohung sind durch das Vorgehen von C. \_\_\_\_\_ ohne Weiteres erfüllt. E. \_\_\_\_\_ wurde durch den Einsatz dieser Gewalt und der Androhung von weiterer Gewalt (verbal, aber auch durch das Schlagen mit dem Gürtel gegen die Wand) dazu gebracht, etwas zu tun, das sie eigentlich nicht wollte. Sie hat sich entgegen ihrem eigenen Willen aufgrund der angedrohten und ausgeübten Gewalt gefügt. Letztlich bis über ihre eigenen Grenzen hinaus, was den fatalen Verlauf vom 15.02.2018 dann ausgelöst oder zumindest begünstigt haben dürfte. Die von C. \_\_\_\_\_ angedrohten und eingesetzten Mittel der Gewalt und Drohung waren offensichtlich rechtswidrig. Rechtfertigungsgründe existieren keine. Es kann von direktem Vorsatz ausgegangen werden. Wie bereits im Rahmen des Körperverletzungsdeliktes diskutiert, hatte A. \_\_\_\_\_ demgegenüber auch hier keine aktiv handelnde Funktion. Vielmehr ist auch hier zu prüfen, ob sie sich des Art. 181 StGB durch pflichtwidriges Unterlassen schuldig gemacht hat. Bereits anhand ihrer eigenen Aussagen wird klar, dass sie sich bewusst war, dass E. \_\_\_\_\_ durch C. \_\_\_\_\_ dazu gedrängt worden ist, Dinge zu tun, welche sie nicht wollte. Dabei kannte sie sowohl die Art wie auch den Umfang resp. die Ausmasse dieses Zwangs, basieren die Beweisergebnisse des Gerichtes doch nicht zuletzt auch auf ihren eigenen Aussagen. Die Beschuldigte hatte gegenüber E. \_\_\_\_\_ als Mutter Garantenstellung (zur Garantenstellung siehe vorstehend) und wäre somit verpflichtet gewesen zu intervenieren. Der Tatbestand von Art. 181 StGB wurde somit auch durch sie - durch Unterlassen - erfüllt.

### **E. 16.2**

Täterschaft und Teilnahme Die Beschuldigte bringt zusammengefasst vor, dass ihr Tatbeitrag nicht ein solch wesentlicher gewesen sei, dass eine Mittäterschaft vorliege. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die Beschuldigte den Tatvorsatz von C. \_\_\_\_\_ stillschweigend zu eigen gemacht hätte, könne alleine dieser Vorsatz ihre Mittäterschaft nicht begründen. Der Tatbeitrag der Beschuldigten habe sich auf ihr Nichteinschreiten beschränkt. Damit beurteilt werden könne, ob dieser Tatbeitrag wesentlich gewesen

### **E. 16.3**

Subsumtion der Kammer Im Weiteren schliesst sich die Kammer der erstinstanzlichen Erwägungen an. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor, so dass ein Schuldspruch wegen Nötigung durch pflichtwidriges Unterlassen von Ende November 2017 bis zum 15. Februar 2018 zu erfolgen hat.

### **E. 16.30**

19.30 Uhr. An den übrigen Wochentagen hatte er Schule und am Wochenende jeweils frei. Lediglich in der Woche vom 12. Februar 2018 bis 18. Februar 2018 hatte er Ferien (pag. 1497). Die Übergriffe mussten folglich immer am Nachmittag und an den Wochenenden stattgefunden haben, als die Beschuldigte ebenfalls in der Wohnung war. Zwar war die Beschuldigte während ihrem Spitalaufenthalt vom 6. Januar 2018 bis 10. Januar 2018 und in der Ferienwoche nicht bei E. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_, sie hätte jedoch nicht so detaillierte Aussagen über die Art und Weise der Übergriffe machen können, wenn sie beim grössten Teil dieser Übergriffe nicht anwesend gewesen wäre. Auch die Angst und Verzweiflung von E. \_\_\_\_\_ vor immer wiederkehrenden Misshandlungen, hätte die Beschuldigte nicht so eindringlich wiedergeben können, wenn es sich dabei um einzelne mitbekommene Vorfälle gehandelt hätte. Folglich ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte den grössten Teil der Übergriffe mit Ausnahme einiger weniger mitbekommen hat. Bis zuletzt fragwürdig bleibt das Verhalten der Beschuldigten, als sie die Qualen ihrer Tochter sah. Ihre hierzu gemachten Aussagen wirken nicht sehr glaubhaft. Erst auf mehrmaliges Nachfragen und auf entsprechende Vorhalte hin erzählte sie von einem Schlag in den Bauch durch C. \_\_\_\_\_ nachdem sie versucht habe, einzuschreiten. In späteren Einvernahmen, nur auf ihre Beziehung zu C. \_\_\_\_\_ befragt, schilderte sie ihn jedoch als nett, nicht aufbrausend und nicht wütend werdend (pag. 509). Erst wieder auf Vorhalt ihrer Passivität erzählte sie vom einmaligen Vorfall. Auch die erste Aussage, er habe nicht gewollt, dass sie Kontakt zu anderen pflege, wird von den Aussagen der Nachbarn und der Tatsache, dass sie relativ schnell einen Deutschkurs besuchte und somit täglich ausserhalb des Hauses war, widerlegt. Ihre Ausflüchte, sie habe kein Deutsch gekonnt und nicht gewusst, wo eine Polizeistation sei oder wie die Gesetze in der Schweiz seien, überzeugen nicht und stellen Schutzbehauptungen dar. Sie hatte in diesen drei Monaten über 200 telefonische Verbindungen, Zugang zu Nachbarn ihrer Muttersprache und auch im Sprachkurs Zugang zu Menschen, die sie verstehen konnten. Sie verbrachte mehrere Tage im Spital AF. \_\_\_\_\_, wo sie ebenfalls um Hilfe hätte bitten oder wenigstens das Problem mit dem Erbrechen hätte ansprechen können. Dank der heutigen Kommunikationsmittel hätte sie durchaus auch ohne Sprachkenntnisse Hilfe oder Unterstützung von Hilfspersonen anfordern können. Ihre Erklärung, aus Angst von ihrem Partner und/oder wegen kultureller Hürden nichts unternommen zu haben, erscheinen ganz klar als Schutzbehauptungen. Vielmehr muss wohl ein anderer Grund im Vordergrund

gestanden haben. Aus den Aussagen der Beschuldigten ist denn auch nicht sehr viel Empathie zu ihrer Tochter herauszuspüren. So erklärte sie, sie habe sich nicht geachtet, auf welchen Körperteil E. \_\_\_\_\_ aufgeschlagen sei, als der Vater sie einmal mit dem Fuss malträtierte (pag. 530 Z. 435). Auch hat sie nichts unternommen, um ihre Tochter vor ihrem eigenen Spitalaufenthalt zu schützen, obschon sie damals bereits wusste, wie ihr Partner E. \_\_\_\_\_ misshandelte. Ihre Aussagen anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung, wonach sie neu in der Schweiz gewesen sei und nicht

#### **E. 17**

face» (3. Februar 2018, pag. 993), «wie kann ich schwellen im wangen pfelegen nach schlagen» (11. Februar 2018, pag. 993), «what does water in the brain mean» (15. Februar 2018, pag. 993) und «hydrocephalus treatment» (15. Februar 2018, pag. 993). Weiter ist auf einem Video vom 25. Dezember 2017 sichtbar, wie E. \_\_\_\_\_ neben dem Sofa im Wohnzimmer sitzt und in ein Becken erbrechen muss. Sodann wurde am 6. Januar 2018 nach diversen Arztpraxen gesucht (pag. 231 und 994).

#### **E. 18**

geprägte Bild stumpfer Gewalteinwirkung. Es konnten zahlreiche ausgedehnte Hautein- und unterblutungen und mind. 13 verschorfte und 25 vernarbte Hautverletzungen am ganzen Körper unterschiedlichen Alters und Grössenausprägung festgestellt werden. E. \_\_\_\_\_ sei wiederholt und über einen längeren Zeitraum Opfer stumpfer Gewalt geworden (pag. 641 ff.). In seinem Gutachten zum Todesfall vom 9. Mai 2018 (pag. 700 ff.) kam das IRM um Schluss, die Todesursache sei ein sauerstoffmangelbedingter Hirnschaden nach Herzkreislaufstillstand, der am ehesten durch eine Aspiration von Mageninhalt nach Erbrechen ausgelöst worden sein dürfte. Inwiefern das wiederholte Erbrechen fremdverschuldet war, unterliege der juristischen Beweiswürdigung (pag. 708). Weiter hält es fest, dass kein morphologisch fassbarer Zusammenhang zwischen den wiederholten Einwirkungen stumpf-mechanischer Gewalt und dem Tod von E. \_\_\_\_\_ bestehe. Sowohl im Gutachten als auch insbesondere im rechtsmedizinischen Obduktionsprotokoll werden die zahlreichen und ausgedehnten Hautein- und -unterblutungen und die Quetschungen des darunterliegenden Fettgewebes am ganzen Körper von E. \_\_\_\_\_ eingehend dokumentiert. Zudem wird die festgestellte, nicht mehr frische, jedoch unverheilte Nasenbeinfraktur erwähnt und mit den Aussagen der Beschuldigten, wonach diese mit einem Wallholz zugefügt worden sei, in Zusammenhang gestellt. Hierbei erklärt das IRM, dass ein solcher Gegenstand erheblich schlimmere Verletzungen in diesem Nasen-Augenbereich verursachen könnte. Aufgrund der gefundenen Verletzung sei davon auszugehen, dass der Schlag nicht mit hoher Kraft ausgeführt worden sei (pag. 709 Ziff. 2.1). Ein solcher Schlag lasse nicht unmittelbar lebensgefährliche Verletzungen erwarten. Weiter ist aus dem Gutachten ersichtlich, dass bei E. \_\_\_\_\_ Bakterien, Streptokokken der Gruppe A, gefunden wurden, welche oft Infektionen der oberen Luftwege verursachen. Wie weit fortgeschritten der Infekt war, konnte jedoch nicht mehr geklärt werden. Schliesslich konnten Veränderungen im Darm, Speiseröhre, deren Schleimhaut und im Bereich oberhalb des Magens gefunden werden, welche durch häufiges Erbrechen verursacht werden können. 12. Subjektive Beweismittel Es wird grundsätzlich auf die korrekte Wiedergabe aller Aussagen durch die Vorinstanz verwiesen (pag. 1975 ff., S. 14 ff. der erstinstanzlichen Erwägungen). Nur soweit sie für das vorliegende Verfahren noch von Belang sind, werden einzelne Aussagen nochmals wiederholt.

## E. 19

Essen bekommen, wovon sie nur wenig gegessen und dann erbrochen habe (pag. 449 Z. 113 ff.). In Bezug auf das Erbrechen gab die Beschuldigte anlässlich der Haf- teröffnung am 16. Februar 2018 an, das Erbrechen nach dem Essen komme vor, seit sie hier sei (pag. 450 Z. 127). Sie seien deswegen ca. vor einem Monat in einer Klinik in der Nähe gewesen, wo sie Medikamente erhalten haben (pag. 450 Z. 130 ff.). Sie habe ihr aber die Medikamente an diesem Tag nicht gegeben, damit sie sich nicht daran gewöhne (pag. 451 Z. 162). Die Klinik und auch die Medikamente konnte die Beschuldigte nicht benennen. Den Vater habe E.\_\_\_\_\_ hier in der Schweiz zum ersten Mal gesehen (pag. 451 Z. 179). Er habe sie jeden Abend, wenn sie von der Schule nach Hause gekommen sei, mit einem Kabel oder mit dem Gürtel ge- schlagen. Wie im Militär habe er ihr befohlen, aufzustehen, sich wieder zu setzen, Wasser zu trinken und das immer wieder von vorne (pag. 451 Z. 195 ff.). Sie selbst habe nie geschrien, weil sie Angst gehabt habe (pag. 452 Z. 199). Er habe ihr die Nase gebrochen. Während ihrem Spitalaufenthalt seien ihre Wangen ganz ge- schwollen gewesen, das könne auch die Schule bestätigen. Er habe ihr gesagt, sie sei in der Dusche umgefallen. Sie habe ihr aber erzählt, er habe sie mit dem Kuchen- teigroller ins Gesicht geschlagen. Er habe auch ihren Kopf an den Boden gehalten und mit seinem Fuss dagegen getreten (pag. 452 Z. 210). Sie habe niemandem et- was erzählt, da er nicht gewollt habe, dass sie mit jemandem Kontakt pflege (pag. 452 Z. 212 f.). E.\_\_\_\_\_ sei nur in ihrer Anwesenheit ruhig gewesen, in sei- ner Gegenwart habe sie immer erbrechen müssen (pag. 452 Z. 216f.). Er habe dies alles gemacht, damit E.\_\_\_\_\_ schön und gross werde, weil sie so wenig geges- sen und erbrochen habe. Er habe ihr eine eineinhalb Liter Flasche mit Wasser zum Trinken gegeben, dann habe sie jeweils erbrechen müssen, worauf er sie geschla- gen habe (pag. 452 Z. 232ff.). In Bezug auf die Misshandlungen von E.\_\_\_\_\_ durch C.\_\_\_\_\_ gab sie an, diese kämen seit der Ankunft in die Schweiz vor (pag. 453 Z. 216). Auf die Frage, ob sie mit ihrem Partner darüber gesprochen hatte, sagte die Beschuldigte aus, dies sei für sie fremd gewesen. Sie habe ihn nach den Grün- den gefragt, worauf er gemeint habe, damit sie gross, schön und anständig werde. Sie selbst habe Angst gehabt, dass er ihr auch etwas antue. Sie sei neu hier und habe nicht gewusst, was sie machen sollte (pag. 453 Z. 268 ff.). Er habe ihre Tochter mit dem Löffel zum Essen gezwungen, habe ihr ausserdem viel zu viel gegeben, worauf sie erbrechen musste. Er habe ihr den Mund aufgehalten, indem er ihr auf die Wangen drückte oder er habe sie auch am Hals gehalten, um sie dann zu schla- gen, wenn sie nicht gegessen habe (pag. 454 Z. 278ff.). Er habe ihr auch immer wieder die Tasse nachgefüllt, welche sie austrinken musste. Zu Hause (in I.\_\_\_\_\_) sei ihre Gesundheit noch gut gewesen. Sie habe zusammen mit der Tochter geschlafen, C.\_\_\_\_\_ im anderen Zimmer. Auf Vorhalt ihrer Aussage, wo- nach E.\_\_\_\_\_ den Nasenbeinbruch von einem Sturz hatte, erklärte sie, sie habe nicht gewusst, was sie gesagt habe. Dies sei falsch. E.\_\_\_\_\_ sei geschlagen worden, als sie selbst im Spital gewesen sei. Es sei die Sache mit dem Kuchenteig- roller. Auf Frage, ob denn jemand etwas bemerkt habe, erklärte die Beschuldigte, die Nachbarn hätten ihr Kind gefragt, ob er sie geschlagen habe, aber sie habe im- mer gesagt, sie sei hingefallen. Sie selbst habe nichts erzählt (pag. 456 Z. 363 f.). Vor dem Zwangsmassnahmengericht am 19. Februar 2018 erklärte die Beschuldigte auf Frage, warum sie den Vater nie gehindert habe, dass er sie als sie ihn gewarnt

## E. 20

habe auch geschlagen habe. Darum habe sie nichts tun wollen, da sie Angst hatte, er tue ihr auch etwas an (pag. 459 Z. 23 ff.). Sie bestätigte dann auch, dass E. \_\_\_\_\_ manchmal extra erbrochen habe, wohl weil ihr das Essen nicht so gut getan habe (pag. 459 Z. 37ff.). Auf Vorhalt, dass man Kinder in I. \_\_\_\_\_ als Strafe klemmt, erklärte die Beschuldigte, sie habe noch nie geklemmt, aber sie wisse, dass es solche Strafen gebe (pag. 460 Z. 8). Am 21. Februar 2018 erklärte die Beschuldigte auf Frage, ob E. \_\_\_\_\_ schon früher Essstörungen hatte, dies sei am Mittag, wenn sie zu zweit gewesen seien kein Problem gewesen (pag. 467 Z. 121 ff.). Auch in I. \_\_\_\_\_ habe sie nicht erbrechen müssen, habe aber immer schon langsam gegessen. Die in der Hafteröffnung erwähnte Klinik sei eine Apotheke und bei den erhaltenen Medikamenten bestätigte sie dann auf Vorhalt, es handle sich um den anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten „Tee bei Übelkeit“ (pag. 479) und das „Pflanzliche Arzneimittel bei Reizmagen und Reizdarm“ (pag. 480). Auf Vorhalt der in der Wohnung gefundenen Essensreste erklärte sie, das habe sie alles gekocht und E. \_\_\_\_\_ habe das alles gerne gegessen. C. \_\_\_\_\_ habe nie gekocht, nur sie. Zu den Misshandlungen erklärte sie, er habe E. \_\_\_\_\_ in seinem und in ihrem Schlafzimmer geschlagen, manchmal auf dem Bett mit der Faust, manchmal mit dem Kabel und seinem Fuss (pag. 473 Z. 374ff.), auch mit den beiden vorgehaltenen Gürteln (pag. 475 Z. 438). Zuletzt habe sie ihre Tochter am Samstag nackt gesehen, als sie E. \_\_\_\_\_ gebadet habe. Sie habe schon so viele blaue und dunkle Flecken gehabt, wie auf dem vorgehaltenen Foto (pag. 474 Z. 409ff.). Sie selbst sei wegen Bauchschmerzen ins Spital gegangen. C. \_\_\_\_\_ habe sie ins Spital gebracht, weil ihr schlecht gewesen sei. Die Bauchschmerzen hätten nichts mit ihm zu tun gehabt (pag. 476 Z. 485ff.). In der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft am 27. Februar 2018 erklärte die Beschuldigte sie habe C. \_\_\_\_\_ im Jahr 2002 kennengelernt. Sie seien von Anfang an verliebt gewesen, hätten sich aber nur während seinem Urlaub, einmal im Jahr jeweils für einen Monat gesehen (pag. 506). Wegen dem Militär hätten sie nicht heiraten können, was aber trotz ihres christlich-orthodoxen Glaubens kein Problem gewesen sei. Seit 2013 habe sie ihn nicht mehr gesehen, nur ein bis zweimal pro Monat telefoniert. Er sei ein guter Mensch, er habe auch nichts gemacht, sei nicht wütend geworden, wenn er etwas nicht erhalten habe (pag. 509). Die Frage, ob er je gegen sie Gewalt angewendet habe, verneinte sie (pag. 509 Z. 140f.). Weiter gab sie an, der Beginn der Schläge durch C. \_\_\_\_\_ habe ca. eine Woche um ihre Weihnachten herum angefangen (pag. 511 Z. 209). Auf die Frage, ob sie das denn richtig fand und ob sie damit einverstanden gewesen sei, erklärte sie, einmal habe sie versucht es zu verhindern, dann habe er sie auch geschlagen (pag. 511 Z. 232). Sie habe ihm damals gesagt, er solle E. \_\_\_\_\_ nicht schlagen und dann habe er sie selbst geschlagen. Er habe sie mit der Faust in den Bauch geschlagen (pag. 512 Z. 239 ff.). Sie habe ihn nicht darauf angesprochen, weil er sonst wütend geworden wäre. Auf Vorhalt ihrer vorherigen Aussagen erklärte sie, er wolle nicht am Schlagen gehindert werden, dann werde er wütend. Wenn sie aber das Essen zu spät auf-tische oder so, werde er nicht wütend, wobei sie das Essen nie zu spät aufgetischt habe. Auf die Frage, ob es weitere Situationen gegeben habe, in welchen C. \_\_\_\_\_ wütend geworden sei, sagte sie, dass sie dies nicht wisse (pag. 513 Z. 273f.). Weiter habe C. \_\_\_\_\_ sie von Anfang an gezwungen Turnübungen zu

### **E. 20.1**

Objektive Tatkomponenten Wie die Vorinstanz zurecht ausgeführt hat (pag. 2001 f. mit Verweis auf pag. 1997 f.), müssen die immer wiederkehrenden Schläge auf alte Wunden, u.a. mit Gürtel und Elektrokabel, massivste Schmerzen ausgelöst haben. Dazu kommt das dauernde Erbrechen, das bereits Veränderungen in der Speiseröhre zum Magen hin

ausgelöst hatte. Die psychische Belastung durch die Schläge und das Erbrechen müssen für das erst sieben, resp. achtjährige Mädchen massiv gewesen sein. Das Ausmass der Verletzung und die Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes wirken somit schwer. So ist auch betreffend Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs festzuhalten,

### **E. 20.2**

Subjektive Tatkomponenten Wie die Vorinstanz zurecht ausgeführt hat (pag. 2002 f.), konnten bis zuletzt die Willensrichtung und die Beweggründe der Beschuldigten nicht nachvollzogen werden. Weshalb sie passiv blieb und tatenlos dem Treiben zuschaute, konnte sie selbst nicht glaubhaft dartun. Ihre Erklärungen, sie habe vor C. \_\_\_\_\_ Angst gehabt und er habe sie einmal in den Bauch geschlagen, überzeugen nicht. Das Motiv liegt wohl an einem anderen Ort. Ob es Feigheit oder Angst ist, wie die erste Instanz festhält, oder aber der absolute Wunsch in der Schweiz verbleiben zu können und somit ja nicht aufzufallen, wird offen gelassen. Auf jeden Fall ist festzuhalten, dass es der Beschuldigten durchaus, auch wenn noch neu in der Schweiz und ohne sprachliche Kenntnisse, zumutbar gewesen wäre, alles zum Schutze ihrer Tochter zu tun. Als erstes hätte sie mit der Umstellung des Essens oder mit einem Arztbesuch betreffend Erbrechen anfangen können, erfolgten doch die körperlichen Züchtigungen nur deswegen. Es bestanden Kontakte zu Kirche, Hilfswerke und insbesondere zu Nachbarn, Mitschüler, Lehrperson und medizinisch fachkundigen Personen. Wie die Vorinstanz festhielt war daher die Vermeidbarkeit, resp. die Möglichkeit sich rechtskonform zu verhalten zahlreich gegeben. Unter Berücksichtigung ihres doch geringeren Tatverschuldens und der rein passiven Rolle, erscheint eine Reduktion angebracht, dies – wie die Vorinstanz angenommen hat – im Umfang von sechs Monaten. 21. Asperation mit dem Tatbestand der Nötigung Der Strafraum von Art. 181 StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. E. \_\_\_\_\_ wurde von Ende November 2017 bis zum 15. Februar 2018 immer wieder unter Drohungen und massiver Gewaltanwendungen gezwungen zu essen und zu trinken, resp. mehr zu essen und zu trinken, als sie ertragen konnte und danach Sport zu treiben. Auch hier kann nichts zu den Beweggründen der Beschuldigten ausgeführt werden und sie hätte durchaus wie bereits erwähnt durch andere Essensversuche etc. intervenieren können.

### **E. 21**

machen (pag. 513 Z. 293 ff.). Sie habe ihn vor ihrem Spitalaufenthalt zum ersten Mal angesprochen (pag. 514 Z. 323 ff.). Vorher habe sie Angst vor ihm gehabt. Auf Vorhalt ihrer Aussage, er sei doch ein guter Mensch, erklärte sie, dass sie in I. \_\_\_\_\_ keine Angst vor ihm gehabt habe, aber hier in der Schweiz habe sie gesehen, dass er schlage und habe Angst vor ihm bekommen. Sie habe sich überlegt, wie sie ihrer Tochter hätte helfen können, als sie gesehen habe, wie sie täglich geschlagen und zum Essen und Sport gezwungen worden sei (pag. 514 Z. 338 ff.). Sie habe sich überlegt, mit E. \_\_\_\_\_ zusammen aus dem Haus zu flüchten (pag. 515 Z. 344). Sie habe nach ihrem Spitalaufenthalt überlegt, ob sie weggehen solle. Aber sie habe dann gehofft, dass er so etwas nicht mehr machen würde (pag. 515 Z. 354). Sie habe auch gehofft, dass E. \_\_\_\_\_ nicht mehr erbroche (pag. 515 Z. 367 f.). Über Erziehungsfrage hätten sie und C. \_\_\_\_\_ gemeinsam entschieden und sie hätte das Recht gehabt, dem Vater zu sagen, er solle damit aufhören und das Erbrechen müsse medizinisch abgeklärt werden (pag. 516 Z. 389 ff.). E. \_\_\_\_\_ habe nie um Hilfe gebeten oder ihr etwas gesagt. Auf die Frage, ob ihr bewusst sei, dass sie als Mutter Verantwortung trage, sagte sie ja. Auf die Frage, warum sie sich keine Hilfe bei Nachbarn

geholt habe, antwortete sie, das habe sie nie gemacht. Sie habe Angst und keine Ahnung von den Gesetzen dieses Landes gehabt. In I. \_\_\_\_\_ sei solch ein Verhalten nicht erlaubt. Dort hätte sie bei ihrem Vater Hilfe geholt. Auf die Frage, ob sie diesem etwas erzählt habe, verneinte sie, denn so etwas könne man nicht per Telefon sagen. Sie habe auch nur einmal mit ihm Kontakt gehabt, seit sie hier sei. Auch die Fragen, warum sie nicht beim Priester ihrer Kirche, der Polizei oder sonst irgendwo Hilfe geholt habe, konnte sie nicht beantworten (pag. 518). Zu den Schlägen fällt weiter auf, dass sie anlässlich dieser Einvernahme den Beginn nicht mehr nennen konnte, jedoch, dass er sie beim ersten Mal mit dem Kabel geschlagen habe (pag. 511 Z. 214ff) und dass der Nasenbeinbruch eine Woche vor ihrer Weihnacht (7. Januar 2018) gewesen sei (pag. 511 Z. 202 ff.). In der nächsten Einvernahme vom 6. April 2018 sagte sie aus, der Schlag mit dem Teigroller sei am Tag der Weihnacht, also am 7. Januar 2018 gewesen (pag. 524 Z. 147). Die Verletzung sei bis eine Woche nach ihrem Spitalaustritt sichtbar gewesen und zwar sei es von der Stirne bis unterhalb der Nase geschwollen gewesen. E. \_\_\_\_\_ habe gesagt, Papa habe sie geschlagen. Sie habe aber nicht weiter nachgefragt und E. \_\_\_\_\_ habe auch nicht gesagt, wie er sie geschlagen habe. Z. \_\_\_\_\_, ihre Nachbarin, habe die Verletzung gesehen. C. \_\_\_\_\_ habe immer nur wegen dem Erbrechen geschlagen. Sie selbst habe E. \_\_\_\_\_ nicht geschlagen, auch wenn C. \_\_\_\_\_ dies sage (pag. 526 Z. 219). Sie bestätigte, aus Angst nichts unternommen zu haben (pag. 526 Z. 257). E. \_\_\_\_\_ habe auf die Schläge nicht reagiert, nichts gesagt. Auf die Frage, wann die Schläge begonnen hätten, sagte sie aus, eine Woche nach ihrer Ankunft in der Schweiz, da sie erbrochen habe (pag. 528 Z. 326f.). Er habe sie damals mit dem schwarzen Gurt geschlagen. Sie habe die Schläge nicht gesehen, da er mit ihr in sein Schlafzimmer gegangen sei und gehört habe sie auch nichts, da E. \_\_\_\_\_ nichts gesagt habe (pag. 528 Z. 340 ff.). Er habe sie ständig geschlagen, wenn sie erbrochen habe. Sie habe indes nur erbrochen, wenn er zu Hause gewesen sei, d.h. am Abend, wenn er nach der Schule heimkam und am Samstag und Sonntag (pag. 529). E. \_\_\_\_\_ habe

## **E. 22**

Angst gehabt vor dem Heimkommen des Vaters. Deshalb habe sie am Fenster gestanden und gefragt, wie spät es sei. Dies habe nach einer Woche Aufenthalt in der Schweiz angefangen (pag. 530 Z. 437 ff.). Das Kneifen zwischen den Beinen sei auf dem grossen Bett gewesen. Sie habe es gesehen, weil sie durchgelaufen sei (pag. 531). Sie bestätigte auch die Aussagen von C. \_\_\_\_\_, zugesehen zu haben, wenn er E. \_\_\_\_\_ mit dem Gürtel geschlagen habe und konnte genau beschreiben, wie C. \_\_\_\_\_ das Kabel der Steckdosenleiste und den Gürtel in der Hand hielt (pag. 532 Z. 555 ff.). Im Weiteren wusste sie auch, dass die Abdrücke an der Wand des Schlafzimmers des Vaters, durch Schläge mit den Gürteln entstanden sind, wahrscheinlich um E. \_\_\_\_\_ zu ängstigen (pag. 533 Z. 609 ff.). Sie habe sich zu diesem Zeitpunkt im Wohnzimmer aufgehalten. Er habe sie bestrafen wollen und sei dazu mit ihr in das Zimmer gegangen und habe die Türe zu gemacht (pag. 534 Z. 628 ff.). Auf die Frage, weshalb sie nicht reagiert habe, erklärte sie, sie beherrsche die deutsche Sprache nicht und wisse nicht, wo sich die Polizeiwache befindet und habe keine Telefonnummer gehabt (pag. 533 Z. 588 ff). Zudem habe sie Angst gehabt. Weiter erzählte sie von einem Vorfall, wo sie sich für E. \_\_\_\_\_ eingesetzt und dafür einen Schlag in den Bauch erhalten habe. Dies sei vor ihrem Spitalaufenthalt gewesen (pag. 533 Z. 593 ff.). Auch auf ihre Nachbarin Z. \_\_\_\_\_ angesprochen, erklärte sie, sie habe sich aus Angst ihr nicht anvertrauen können (pag. 534 Z. 656). Auf die Frage, ob E. \_\_\_\_\_ Freunde aus der Schule hatte, wisse sie von einem Mädchen und einem Jungen, welche

dieselbe Sprache sprechen würden, ihre Namen kenne sie indessen nicht (pag. 535 Z. 670 ff.). Anlässlich der delegierten Einvernahme vom 13. April 2018 wurde sie gefragt, ob am Tag des Vorfalls jemand geläutet habe. Hierzu wollte sie keine Aussage machen (pag. 554 Z. 392 ff.). An diesem 15. Februar 2018 habe E. \_\_\_\_\_ dreimal erbrechen müssen, während dem Mittagessen, dann um 14.00 Uhr und dann während dem Trinken beim Sport machen (pag. 556 Z. 467ff.). Wenn sie zu viel habe trinken müssen, habe sie erbrochen. E. \_\_\_\_\_ habe einen Monat nach der Einreise in der Schweiz zum ersten Mal erbrochen (pag. 556 Z. 491 f.). Auf Vorhalt des Berichts des Empfangs- und Verfahrenszentrum EVZ Bern und nochmaliger Frage nach dem Beginn, nahm sie ihre Aussage zurück und erklärte, seit sie in der Schweiz seien, habe E. \_\_\_\_\_ erbrechen müssen. An das erste Mal könne sie sich nicht mehr erinnern (pag. 557 Z. 526). Es habe selten Tage gegeben, an denen sie nicht zum Essen gezwungen worden sei und gegessen habe, was sie mochte (pag. 565 Z. 918). Schliesslich erklärte sie auf die Frage, ob sie Gewalt von C. \_\_\_\_\_ erlebt habe, sie sei zwei Mal geschlagen worden, einmal wie erwähnt in den Bauch und einmal an E. \_\_\_\_\_ Geburtstag, dem . \_\_\_\_\_, oberhalb der Augenbrauen und in den Bauch, weil sie zu langsam gegessen habe (pag. 563 Z. 827ff.). Der Kopf sei danach geschwollen gewesen und sie habe eine Verfärbung unter dem Auge davon- getragen (pag. 563 Z. 848 f.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung machte die Beschuldigte nur spärliche Aussagen, antwortete meist nur mit ja oder nein. Auf die Frage, wie sie denn reagiert habe, wenn E. \_\_\_\_\_ zum Essen und Trinken gezwungen worden sei, antwortete sie, sie wolle darüber nicht sprechen (pag. 1858 Z. 34 ff.). Als er E. \_\_\_\_\_ getreten und geschlagen habe, habe sie gesagt „nicht machen“ und zwar einmal (pag. 1859 Z. 34ff.). Es sei auch richtig, dass er sie einmal geschlagen

### **E. 23**

habe. Auf die Frage, wie es weiterging, antwortete sie nicht. Er habe nachher nichts gesagt und es sei nicht mehr darüber gesprochen worden (pag. 1860 Z. 17 ff.). Auf die Frage ob E. \_\_\_\_\_ fast täglich geschlagen und gekniffen wurde, antwortete sie mit ja (pag. 1861 Z. 1ff.). Auf die Frage, was sie sich für Überlegungen gemacht habe sagte sie, sie sei damals neu gewesen und habe nicht gewusst wen um Hilfe zu fragen. Auf Vorhalt der Aussagen der Nachbarin, wonach diese sie mehrmals auf Verletzungen von E. \_\_\_\_\_ angesprochen habe und sie ihr jeweils gesagt habe, E. \_\_\_\_\_ sei gestürzt oder habe sich irgendwo gestossen, wollte die Beschuldigte nicht darüber sprechen (pag. 1861 Z. 32 ff.). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung gab die Beschuldigte an, die Reise mit E. \_\_\_\_\_ in die Schweiz sei ok gewesen. Die Strasse sei nicht gut gewesen. (pag. 2157 Z. 7 f.). Auf die Frage, wie E. \_\_\_\_\_ die Reise von über 1'228.5 Km überstanden habe, sagte sie, dass es schwierig gewesen sei. Wenn man es aber so plane, könne man es akzeptieren. Sie habe wegen der langen Reise und der Müdigkeit nicht so viel gegessen. Als sie bei ihrer Mutter angekommen seien, habe sie dort gegessen. Sie habe aber damals nicht schon erbrochen und hatte gemäss ihren Aussagen während des Jahres in O. \_\_\_\_\_ keine Probleme (pag. 2159 Z. 10 ff.). Ihr Tagesablauf nach der Einreise in die Schweiz bestand aus Schule. Ob es vier Tage die Woche je zwei Stunden gewesen seien, habe sie vergessen (pag. 2160 Z. 1 ff.). E. \_\_\_\_\_ habe auch den ganzen Tag Schule gehabt und sei nach der Schule zu Hause gewesen, wo sie etwas geschrieben oder ferngesehen habe (pag. 2160 Z. 7 ff.). Auf den Vorhalt von mangelndem Spielzeug in der Wohnung fing die Beschuldigte an zu weinen und machte sich einen Vorwurf, dass sie E. \_\_\_\_\_ nicht geholfen habe. Auf weitere Nachfrage hin sagte sie, sie hätte ihr helfen und zB. Spielzeug kaufen sollen. Nach dem, was sie heute wisse, würde sie ihr helfen (pag. 2160 Z. 16 ff.). Normalerweise sei

E.\_\_\_\_\_ um 20.00 Uhr zu Bett gegangen, die Eltern manchmal später (pag. 2160 Z. 26 f.). Manchmal sei sie mit E.\_\_\_\_\_ zu Bett gegangen und habe mit ihr gesprochen, manchmal habe aber auch C.\_\_\_\_\_ noch mit ihr gesprochen, bis sie geschlafen habe (pag. 2160 Z. 40 ff.). Sie habe mit E.\_\_\_\_\_ von Mutter zu Tochter über die Schule gesprochen und manchmal gefragt, wieso sie nichts esse (pag. 2160 f. Z. 44 ff.). E.\_\_\_\_\_ habe gesagt, sie sei voll und habe genug. Nach Schmerzen habe sie sie nicht gefragt und E.\_\_\_\_\_ habe auch nichts gesagt (pag. 2161 Z. 10 ff.). Auf den Vorhalt der eigenen Aussagen, wonach der Vater bereits nach einer Woche Aufenthalt in der Schweiz angefangen habe zu schlagen, weil sie erbrochen habe, nickte die Beschuldigte (pag. 2161 Z. 22). Den Termin für die Untersuchung am 29. November 2017 habe sie nicht gewusst, da ihr Mann immer gesagt habe, wann dies sei. Er habe gesagt, der Termin sei am darauffolgenden Dienstag. Als sie an diesem Dienstag dorthin gegangen sei, hätten sie gesagt, dass der Termin schon vorbei sei und hätten nichts gemacht (pag. 2161 Z. 26 ff.). Auf Vorhalt, wieso sie am 7. Dezember 2017 anlässlich der detaillierten Aussagen über ihren eigenen Gesundheitszustand beim SEM nichts über E.\_\_\_\_\_ gesagt habe, gab sie an, Angst gehabt zu haben, weil ihr Mann immer gesagt habe, sie müssten nicht alles sagen, was in ihrem Haus passiere. Sie habe Angst davor gehabt, weil er ihre Tochter geschlagen und bedroht habe (pag. 2161 Z. 41 ff.). Ihr selbst habe er, wenn er E.\_\_\_\_\_ geschlagen habe und sie ihm gesagt habe, er dürfe sie nicht schlagen, gedroht, dass sie dies nicht sagen dürfe. Sie

#### **E. 24**

habe immer Angst vor ihm gehabt (pag. 2162 Z. 1 ff.). Für die medizinische Versorgung von E.\_\_\_\_\_ habe er bei der Apotheke etwas gekauft. Sie sei neu in der Schweiz gewesen und habe nicht gewusst, wie die medizinische Versorgung in der Schweiz funktioniere. Sie habe ihrem behandelnden Arzt nichts über die Tochter erzählt, da sie Angst gehabt habe, da C.\_\_\_\_\_ ihr gesagt habe, sie dürfe darüber nichts erzählen (pag. 2161 Z. 11 ff.). Sie habe sich damals keine Gedanken über den Auslöser des dauernden Erbrechens gemacht, da C.\_\_\_\_\_ Medikamente gekauft habe. Er habe sie nicht zum Arzt bringen wollen, da er nicht gewollt habe, dass die anderen über dieses Problem Bescheid erhalten hätten. Sie habe E.\_\_\_\_\_ nie gefragt, ob sie Schmerzen vom Erbrechen habe (pag. 2163 Z. 1 ff.). Auf den Vorhalt, ob sie für E.\_\_\_\_\_ für die Zeit vom 6. bis 10. Januar 2018, als sie ins Spital musste, etwas wie Betreuung, Kochen und dergleichen organisiert habe, gab sie an, keine Ahnung gehabt zu haben, was man mache, wenn man in ein Spital gehe. Sie habe niemanden gebeten, auf E.\_\_\_\_\_ aufzupassen, habe sich im Spital aber Sorgen gemacht. Mit E.\_\_\_\_\_ habe sie währenddessen keinen Kontakt gehabt und habe auch nicht angerufen, da sie keine Telefonnummer gehabt habe. Sie habe keine Person gehabt, mit welcher sie hätte über die Tochter sprechen können. Wenn sie es den Leuten erzählt hätte, hätten die es ihm weitererzählt. Deswegen habe sie nichts gesagt. Dem Vorhalt, dass Nachbarn mit ihr darüber sprechen wollten, stimmte sie zu, habe aber mit diesen nicht sprechen können, da sie C.\_\_\_\_\_ mehr kennen würden als sie. Im besuchten Sprachkurs habe es Personen gegeben, die C.\_\_\_\_\_ nicht gekannt hätten, wieso sie mit diesen aber nicht gesprochen habe, konnte die Beschuldigte nicht beantworten (pag. 2163 Z. 10 ff.). Jetzt sei sie belastbar, vorher sei sie dies nicht so gewesen (pag. 2164 Z. 4 ff.).

#### **E. 25**

je gebeten habe E. \_\_\_\_\_ nicht zu schlagen, verneinte er (pag. 396 Z. 273 ff.). Er erklärte, wenn sie mit ihm darüber gesprochen hätte, wären solche Probleme nicht vorgekommen. Sie habe nicht versucht ihn betreffend die Schläge aufmerksam zu machen (pag. 396 Z. 273 ff.). Auf die Frage, ob er mit E. \_\_\_\_\_ irgendeinen Arzt aufgesucht habe, erklärte er, er sei einmal mit ihr auf den Notfall, habe dann aber arbeiten gehen müssen (pag. 396 Z. 292 ff.). Dies sei wegen dem Erbrechen gewesen (pag. 396 Z. 306 f.). Andere Ärzte habe er nicht aufgesucht (pag. 397 Z. 309 f.). Auch in der folgenden Einvernahme vom 15. März 2018 wusste C. \_\_\_\_\_ weder etwas von einer Nasenverletzung, noch dass er eine solche bei E. \_\_\_\_\_ verursacht hätte (pag. 421 Z. 89 ff.). Er erklärte, seine Frau habe ihm nie gesagt, dass E. \_\_\_\_\_ sich vor seinem Heimkommen fürchte, er sei immer gut empfangen worden (pag. 425 Z. 258 ff.). Zudem bestritt er, die Beschuldigte je geschlagen zu haben (pag. 428 Z. 432, 446). Er hätte eher nach ihrer Einreise einen Grund gehabt. Denn sie habe ihm acht Jahre lang ihre Erkrankung verschwiegen, aus Angst, dass er sonst den Familiennachzug nicht gemacht hätte (pag. 428 Z. 437 ff.). Sie habe auch nie mit ihm über das Schlagen geredet oder irgendetwas gesagt. Sie habe dies wohl auch als disziplinarische Massnahme verstanden und deshalb nichts gesagt (pag. 429 Z. 505 ff.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte C. \_\_\_\_\_, seine Partnerin und sein Kind seien bereits als sie in die Schweiz gekommen seien, nicht gesund gewesen (pag. 1873 Z. 30, pag. 1876 Z. 7 ff.). Er sei nicht zufrieden gewesen, als E. \_\_\_\_\_ sich den Finger in den Hals gesteckt habe, um zu erbrechen. Auf die Frage, ob die Beschuldigte irgendwie reagiert habe, als er E. \_\_\_\_\_ geschlagen habe, antwortete er, sie sei gar nicht dabei gewesen, da er E. \_\_\_\_\_ in das kleine Zimmer mitgenommen habe. Die Beschuldigte habe es gewusst, aber nichts gesagt, da es schon vorbei gewesen sei. Zum City Notfall sei er gegangen, um E. \_\_\_\_\_ vom Spitalaufenthalt der Mutter abzulenken und um wegen dem Erbrechen nachzufragen (pag. 1875 Z. 21ff.). Er habe dann Spätdienst gehabt und gehen müssen. Mit dem Kuchenteigroller habe er ganz sicher nicht geschlagen, der sei ja schwer und lang und bei einem Schlag damit wäre nicht nur die Nase kaputtgegangen, sondern alles (pag. 1875 Z. 16ff.).

### **E. 25.1**

Erstinstanzliche amtliche Entschädigung Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 1 f. StPO). Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet: a. dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen; b. der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Entschädigung des Rechtsbeistands

### **E. 25.2**

Oberinstanzliche amtliche Entschädigungen Gemäss ihrem Unterliegen sind 85% der Entschädigungen durch die Beschuldigte zu tragen. Mit Beschluss vom 16. September 2019 wurde Rechtsanwältin F. \_\_\_\_\_ aus ihrem Mandat entlassen. Ihr Honorar wurde in demselben Beschluss sowohl für die erste als auch für die zweite Instanz mit Ausnahme der Rück- und Nachzahlungspflichten festgesetzt. Rechtsanwältin F. \_\_\_\_\_ macht für die amtliche Verteidigung im oberinstanzlichen Verfahren eine amtliche Entschädigung von

CHF 716.00 (inkl. Auslagen und MWST), bei einem Aufwand von 3.166 Stunden geltend. Dies erscheint angemessen. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin F. \_\_\_\_\_ für die oberinstanzliche amtliche Verteidigung der Beschuldigten mit CHF 716.00. Es wird festgestellt, dass Rechtsanwältin F. \_\_\_\_\_ auf die Geltendmachung der Differenz zum vollen Honorar verzichtet hat. Gemäss ihrem Unterliegen hat die Beschuldigte dem Kanton Bern die für Rechtsanwältin F. \_\_\_\_\_ oberinstanzlich ausgerichtete amtliche Entschädigung im Umfang von CHF 608.60 (85% von CHF 716.00) zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ macht für das oberinstanzliche Verfahren eine amtliche Entschädigung von CHF 8'499.00 (inkl. Auslagen und MWST) bei einem Stundenaufwand von 35 Stunden und einem vollen Honorar von CHF 10'384.65 (inkl. Auslagen und MWST), geltend (pag. 2183.1 f.). Diese gibt zu keiner Bemerkung Anlass. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ für die oberinstanzliche amtliche Verteidigung der Beschuldigten mit CHF 8'499.00. Gemäss ihrem Unterliegen hat die Beschuldigte dem Kanton Bern die für Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ oberinstanzlich ausgerichtete amtliche Entschädigung im Umfang CHF 7'224.90 (85% von CHF 8'499.90) zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar ausmachend CHF 1'602.00 (85% von CHF 1'884.75), zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### **E. 27**

Beginn des Erbrechens und der Schläge sowie der genaue Zeitpunkt des Nasenbeinbruchs. Einzige die Aussagen vom 27. Februar 2018 und 13. April 2018 weichen von ihren sonstigen Aussagen über den Beginn ab. Nach diesen Aussagen hätten die Schläge erst eine Woche vor der orthodoxen Weihnacht angefangen, respektive nach einem Monat nach der Einreise. Auf diese Aussagen kann nicht abgestellt werden. Bei Berücksichtigung der Aussagen der Eltern anlässlich der medizinischen Sprechstunde am 28. November 2017, den Aussagen des Zeugen P. \_\_\_\_\_ und auch der Aussagen von C. \_\_\_\_\_ fällt auf, dass das Erbrechen bei E. \_\_\_\_\_ bereits kurz nach der Einreise in die Schweiz am 14. November 2017 angefangen hat. Hätte das Erbrechen erst einen Monat nach der Einreise angefangen, hätte es nicht Thema der Sprechstunde am 28. November 2017 sein können. Insbesondere auf die Aussage von P. \_\_\_\_\_ kann abgestellt werden. Er war mehrere Male bei der Familie zu Besuch und hat mit E. \_\_\_\_\_ gesprochen. Offenbar sei am Anfang das Erbrechen ein Thema gewesen. Sodann sei es besser geworden, als E. \_\_\_\_\_ in die Schule gekommen sei. Dass er dies so wahrnahm und die Eltern vermeintlich für die Zeit ab Schulbeginn entlastet, spricht für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Es gab keinen Anlass für ihn diesbezüglich andere Aussagen zu machen, wenn dem nicht so gewesen wäre. Dass die Schläge und Sportübungen gleichzeitig mit dem Erbrechen kamen, ist unbestritten und ergibt sich aus den Aussagen der Beschuldigten. Die Beschuldigte selbst hat glaubhaft ausgesagt, dass die Schläge nach einer Woche Aufenthalt angefangen hätten, weil E. \_\_\_\_\_ erbrochen habe. Sie hätte dies nie in Zusammenhang gebracht, wenn es sich nicht so abgespielt hätte. Sowohl der Rapport des Kriminaltechnischen Dienstes als auch das Gutachten sprechen ebenfalls für massive, stumpfe Gewalt über einen längeren Zeitraum. Dass dies «nur» etwas über einen Monat gewesen wäre (eine Woche vor der orthodoxen Weihnachten bis zum Tod von E. \_\_\_\_\_), spricht gegen einen solchen längeren Zeitraum. Ebenso wurde am 24. November 2017 bereits auf dem Internet danach gesucht, wie ein Erbrechen nach dem Essen verhindert werden kann. All dies zeigt deutlich auf, dass das Erbrechen von E. \_\_\_\_\_ zu den Schlägen von C. \_\_\_\_\_ geführt hat. Die

Kammer geht daher davon aus, dass das Erbrechen – und damit auch die Übergriffe und Sportübungen – Ende November 2017 angefangen haben müssen. 14. Beweiswürdigung in Bezug auf die Häufigkeit der Übergriffe Grundsätzlich kann auch in Bezug auf die Häufigkeit der Übergriffe auf die vorinstanzlichen Erwägungen (S. 27 des vorinstanzlichen Urteils, pag. 1988 ff.) und die Aussagen der Beschuldigten abgestellt werden. Ihre Aussagen hierzu sind durch das ganze Verfahren einigermassen konsistent geblieben. Eine Einschränkung bleibt indes auch bei der Würdigung ihrer Aussagen und zwar bezüglich ihrer eigenen Rolle. Darauf wird weiter unten noch speziell eingegangen. Wie oben ausgeführt, ist davon auszugehen, dass E. \_\_\_\_\_ bereits kurz nach ihrer Einreise, d.h. bereits im November 2017, Probleme mit der Verdauung und insbesondere häufiges Erbrechen als Symptom davon aufwies. Ebenfalls als erstellt kann gelten, dass die Eltern keinen Arzt konsultierten und die Arzttermine, die ihnen vorgeschlagen worden waren, nicht einhielten. Und dies obschon E. \_\_\_\_\_ kurz nach ihrer Einreise in der Schweiz erbrechen musste und dies ab einem Zeitpunkt

## **E. 28**

sogar fast täglich oder sogar mehrmals täglich, was sowohl für die physische als vor allem auch für die psychische Gesundheit des Kindes negativ war. Aus den Fotos und den Videos, welche sichergestellt worden sind, ist sodann ersichtlich, dass E. \_\_\_\_\_ in dieser für sie sehr schwierigen Situation allein gelassen worden ist und keine Unterstützung der Eltern genoss. Suchte der Vater ab dem 24. November 2017 im Internet nach möglichen Ursachen und Behandlungsmethoden, ist seitens der Mutter keinerlei Hilfestellung ersichtlich. Sie unterliess es auch Essen zuzubereiten, die ihrer Tochter gut getan oder geholfen hätte, war sie doch gemäss ihren eigenen Aussagen alleine fürs Kochen verantwortlich. Dass sie nicht wusste, was Kinder in der Schweiz essen, spielt dabei keine Rolle. Sie hätte genügend Zeit dafür aufwenden können, zumindest zu versuchen, die Kochgewohnheiten zu verändern, damit die Mahlzeiten für E. \_\_\_\_\_ bekömmlicher gewesen wären. Mit keinem Wort erwähnte sie in den detaillierten Aussagen, sie habe sich je Gedanken hierzu gemacht, obschon ihr bewusst war, dass E. \_\_\_\_\_ das Essen wohl nicht gut tue (vgl. pag. 469) und obwohl sie immer wieder zuschaute, wie C. \_\_\_\_\_ E. \_\_\_\_\_ zum Essen und zum Trinken zwang (pag. 454). Wie die erste Instanz bereits festhielt, ist bei beiden Elternteilen von einem fehlenden Unrechtsbewusstsein auszugehen. Nebst dem häufigen Erbrechen, war aber E. \_\_\_\_\_ auch Opfer von Misshandlungen, von denen die Mutter detailliert wusste. Die Beschuldigte war denn auch für die Körperpflege von E. \_\_\_\_\_ zuständig und schlief mit ihr im gleichen Bett. Ihr muss bewusst geworden sein, wie schwer E. \_\_\_\_\_ vom Vater verletzt wurde. Auch wenn die Verletzung mit dem Kuchenteigroller nur auf Hören sagen beruht und vom Vater vehement bestritten worden ist, muss während ihrem Spitalaufenthalt etwas vorgefallen sein, dass C. \_\_\_\_\_ dazu veranlasste, den City-Notfall aufzusuchen. Spätestens danach oder wohl noch besser vor ihrem Spitalaufenthalt, hätte die Beschuldigte alles unternehmen sollen, um ihre Tochter zu schützen. Aufgrund ihrer detailreichen und präzisen Aussagen dazu, wo E. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ sich zum Zeitpunkt der Übergriffe befanden und wie und welche Gegenstände er dabei benutzte (insb. pag. 451 Z. 195 ff., 528 Z. 340 ff., 532 Z. 562 ff., 533 Z. 609 ff.), muss davon ausgegangen werden, dass sie bei den Misshandlungen dabei war und einen Einblick ins Geschehen hatte. C. \_\_\_\_\_ versuchte wohl seine Partnerin zu schützen, indem er in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung behauptete, die Schläge immer ausserhalb des Sichtbereichs der Mutter ausgeführt zu haben. Die Tatsache, dass sie zu den Abdrücken in seinem Zimmer ebenfalls genaue Aussagen machen konnte, spricht indessen

dafür, dass sie es gesehen und gewusst haben muss (vgl. pag. 533 Z. 609 ff.). Auch wusste sie um die psychischen Folgen, erklärte sie selbst doch eindrücklich, wie E. \_\_\_\_\_ jeweils voller Angst auf den Vater wartete (pag. 530 Z. 445 ff.). Die Misshandlungen wurden denn auch von Nachbarn festgestellt und decken sich mit den Aussagen der Mutter. Dass der Freund der Familie und insbesondere die Lehrerin von E. \_\_\_\_\_ nichts gesehen haben will, obschon am rechten Oberarm und am rechten Handrücken düster rot-violette Hautveränderungen und Schwellungen sichtbar gewesen sein mussten, ist fragwürdig, stellt aber die erlittenen Verletzungen nicht in Frage. Dass die Beschuldigte wegen ihrem Deutschunterricht seit Januar 2018 viermal wöchentlich von 8.40 bis 11.00 Uhr (pag.

### **E. 29**

448) nicht zu Hause war, als die Übergriffe stattfanden, stellt eine reine Schutzbehauptung dar. E. \_\_\_\_\_ war morgens jeweils ebenfalls vier Lektionen in der Schule (insb. pag. 574) und C. \_\_\_\_\_ arbeitete unter der Woche an zwei bis drei Tagen jeweils von 07.00 – 15.55 Uhr, an 1-2 Tagen von 07.30 – 12.30 Uhr und von

### **E. 30**

gewusst haben soll, wie sie ihrer Tochter medizinische Hilfe hätte zukommen lassen sollen, vermögen nicht zu überzeugen. Es kann als notorisch betrachtet werden, dass überall auf der Welt in einem Spital medizinische Hilfe angeboten wird. Dass sie noch nie erbrochen haben soll, wirkt wenig glaubhaft und vermag das Bewusstsein über medizinische Hilfe in einem Krankenhaus nicht zu schmälern. Auch sonst weiss sie wenig über ihr Kind, so kennt sie die Namen ihrer Freunde nicht oder was E. \_\_\_\_\_ gerne isst. Die Tatsache, dass sie E. \_\_\_\_\_, obschon sie in einem Bett gemeinsam schliefen, nicht nach ihrem Wohlbefinden befragte oder mit ihr versuchte eine Lösung für das Ess-Problem zu finden, erscheint in dieser Situation mehr als erschreckend. Es ist auch fraglich und kann nicht mehr ermittelt werden, ob nicht sie E. \_\_\_\_\_ die Erklärungen für ihre sichtbaren Misshandlungen gegenüber den Nachbarn einimpfte, immerhin erzählte sie gemäss den Aussagen der Zeugen deckungsgleiche Geschichten. Es ist unwahrscheinlich, dass ein Kind weiss, was es erzählen soll, wo und wie es umgefallen sei. Vielmehr ist gerichtsnotorisch, dass Eltern solche Ausflüchte ihren Kindern mitgeben. Es ist daher wie die Vorinstanz feststellte, davon auszugehen, dass auch die Beschuldigte, wie ihr Partner C. \_\_\_\_\_, die gemeinsame Tochter E. \_\_\_\_\_ in eine für sie unerträglichen Situation brachten und festhielten. E. \_\_\_\_\_ war es unmöglich, aus dieser Gewaltspirale auszubrechen, zumal sie aufgrund ihrer bestehenden aber durch das häufige Erbrechen sich zuspitzenden gesundheitlichen Probleme, ohne ärztliche Hilfe nicht hätte entrinnen können. Die Beschuldigte wusste von Anfang an um die Gesamtheit der Misshandlungen und deren Folgen und hat trotzdem nichts unternommen. Dass sie an einzelnen Übergriffen nicht anwesend war, spielt in der Gesamtheit dieser Menge an Übergriffen keine Rolle. III. Rechtliche Würdigung 15. Schwere Körperverletzung

### **E. 31**

auch die Beschuldigte habe ihre gemeinsame Tochter E. \_\_\_\_\_ durch die massive Gewalt schwer traumatisiert und in ihrer psychischen und physischen Gesundheit so schwer beeinträchtigt, dass das von Art. 122 Abs. 3 StGB geforderte Ausmass an Intensität auf jeden Fall vorliege (pag. 1991 ff., S. 30 ff.). Diese Feststellung wird von der Beschuldigten bestritten. Sie macht geltend, die festgestellten Verletzungen würden

vielmehr im Grenzbereich zwischen Tötlichkeiten und einfacher Körperverletzung liegen und eine psychische Störung hätte, wenn schon, durch ein Gutachten geklärt werden müssen. Nur gestützt auf das Urvertrauen könne nicht von einer schweren Körperverletzung ausgegangen werden.

### **E. 32**

In einem weiteren Urteil vom 18.11.2015 hat das Obergericht des Kantons Zürich in einem Fall von Kindesmisshandlung ebenfalls auf schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 3 StGB geschlossen: - Zwei Kinder im Kindergarten- bzw. frühen Schulalter seien von ihrer Mutter regelmässig mit Holzkellen geschlagen, geohrfeigt und gekniffen worden. Eines der Kinder sei ausserdem auch mehrmals gewürgt worden. Die Vorfälle hätten sich regelmässig und über mehrere Jahre hinweg ereignet und seien aus nichtigem, teils auch konstruierten Anlässen erfolgt. Die Kinder hätten in grösster und nahezu permanenter Angst vor dem nächsten Ausbruch der Beschuldigten gelebt und seien so einem folterähnlichen Regime ausgesetzt gewesen. Gemäss Gutachten sei dem einen Kind eine extreme Traumatisierung attestiert worden, dem anderen eine posttraumatische Belastungsstörung verbunden mit einer depressiven Reaktion. Dieses sei jedoch durch die Verteidigung als zu vage und unsicher beurteilt worden. Das Obergericht Zürich hat diesbezüglich festgehalten, dass ein Elternteil, welcher zwei wehrlose, ihm zum Schutz anvertraute Kinder einem eigentlichen Folterregime aussetze, ihnen in zahlreichen Fällen grosse Schmerzen zufüge, und sie durch massive körperliche Gewalt und psychischem Terror in einen traumatisierenden Dauerzustand der Angst vor immer neuen Strafsanktionen versetze, gemäss dem Art. 122 Abs. 3 StGB zu bestrafen sei. Die Handlungen solcher Eltern tangiere die psychische Unversehrtheit und die Lebensqualität dieser Kinder in einer Weise, die als schwere Schädigung ihrer geistigen Gesundheit zu werten sei, unabhängig davon, ob daraus für die Opfer Langzeitfolgen resultieren würden. In den zitierten Fällen wurden die Misshandlungen über einen Zeitraum von mehreren Jahren verübt. Dies steht im Gegensatz zur Zeitdauer, wie sie dem vorliegenden Sachverhalt zugrunde liegt. Trotzdem ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass Art. 122 Abs. 3 StGB auch hier zur Anwendung gelangen muss. Die Misshandlungen, welchen E. \_\_\_\_\_ ausgesetzt war, stehen den mit vorgehenden Entscheidungen zitierten in nichts nach. Die Gewalt, welche sie erleiden musste, führte zu einem Verletzungsbild, das auch für im Gesundheitswesen tätige Personen erschreckend war. Wenn ein kleines, schutzbedürftiges Kind während dreier Monate vom eigenen Vater und unter den Augen der Mutter derart massiv geschlagen wird, ist eine Traumatisierung unabwendbar. E. \_\_\_\_\_ lebte während den drei Monaten in der Schweiz nachweislich in ständiger grosser Angst, namentlich vor dem Vater und dessen Gewaltausbrüchen. So stand sie täglich vor dem Fenster und beobachtete, ob der Vater heimkehrt. Eine lebenslange Beeinträchtigung, beispielsweise aufgrund einer Bindungsstörung, ist sehr wahrscheinlich. Wegen des Ablebens von E. \_\_\_\_\_ war zwar die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens, das zu den bereits eingetretenen und noch zu erwartenden psychischen Folgen hätte konkret Auskunft geben können, nicht möglich. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei E. \_\_\_\_\_ solche Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit bereits eingetreten sind bzw. angelegt waren, ist jedoch derart hoch, dass auch ohne Gutachten von deren Vorliegen ausgegangen werden kann. Das vollzogene System von körperlichen Strafen und Drohungen erschütterte das Urvertrauen von E. \_\_\_\_\_ in den Schutzraum Familie, der einem Kind Zuflucht und Geborgenheit bieten sollte, zutiefst. Auch wenn die langfristigen Folgen bezüglich der psychischen und seelischen Gesundheit infolge des Ablebens von

E.\_\_\_\_\_ nicht mit absoluter Sicherheit geklärt werden können, so darf doch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon

### E. 33

ausgegangen werden, dass die Misshandlungen und Drohungen auch langfristig nicht spurlos an E.\_\_\_\_\_ vorbeigegangen wären. Ihre psychische und seelische Entwicklung sind empfindlich gestört worden und ihr weiteres Leben wäre, wenn nicht gänzlich, so doch zumindest während einer sehr langen Zeit stark und nachhaltig belastet gewesen. Besonders zu berücksichtigen ist zudem, dass es sich bei E.\_\_\_\_\_ um ein achtjähriges Mädchen handelte, das körperlich unterlegen war und den Gewaltexzessen des erwachsenen, kräftigen Vaters nichts entgegen zu setzen hatte. Es lag ein grosses Machtgefälle und ein massiver Vertrauensbruch innerhalb des Schutzraums Familie vor. Dazu kommt, dass die Schläge oftmals aufgrund des Erbrechens von E.\_\_\_\_\_ erfolgten, also wegen einer reflexartigen Reaktion, welche E.\_\_\_\_\_ nicht steuern konnte. E.\_\_\_\_\_ hatte keine Chance, den Übergriffen auszuweichen oder sie durch eine Verhaltensänderung zu vermeiden. Vielmehr war sie der Situation machtlos ausgeliefert, weil sie sich erst seit kurzer Zeit in der Schweiz befand und damit nebst ihren Eltern über keine Angehörigen (z.B. Grosseltern, Onkel, Tanten, etc.) oder sonstige Vertrauenspersonen (Paten, Freunde, Lehrkräfte, Eltern von Schulkameraden, etc.) verfügte und zudem auch die hiesige Sprache nicht beherrschte. Hinzu kamen die enormen körperlichen Schmerzen, die sie durch die ständig neuen Schläge mit dem Gürtel, welche immer wieder auf die bereits verletzten Körperstellen erfolgten, verursacht worden sind. Die nach dem Tod feststellbaren Verletzungen waren derart gehäuft, dass die einzelnen Wunden kaum mehr voneinander abgegrenzt werden konnten. Die Schläge müssen aufgrund der festgestellten Hämatome und Hautunterblutungen mit einer erheblichen Wucht ausgeführt worden sein, umso mehr als diese trotz der dunklen Hautfarbe von E.\_\_\_\_\_ deutlich sichtbar waren. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die von E.\_\_\_\_\_ erlittenen Schmerzen für ein Kind in diesem Alter fast nicht erträglich waren. Was E.\_\_\_\_\_ während dieser drei Monate erleben musste, war grausam und unmenschlich und grenzt angesichts der psychischen und seelischen Qualen an Folter. Werden die zahlreichen unterschiedlichen Misshandlungen nicht als einzelne Vorgänge, sondern in ihrer Gesamtheit betrachtet und wird dabei berücksichtigt, dass das Opfer starke körperliche Schmerzen und psychische und seelische Nöte erleben musste und in ständiger Angst vor neuen Züchtigungen lebte, wird damit nach Ansicht des Gerichts das Ausmass der von Art. 122 Abs. 3 StGB geforderten Intensität eindeutig erreicht. C.\_\_\_\_\_ hat die Misshandlungen allesamt mit Absicht vorgenommen. Angesichts der Häufigkeit und deren Intensität musste ihm bewusst sein, dass er dadurch die körperliche und vor allem die psychische und seelische Gesundheit von E.\_\_\_\_\_ nachhaltig gefährdet und schädigt. Dass dies nicht sein Hauptziel war, wird ihm zuerkannt. Er nahm die psychischen und physischen Verletzungen jedoch in Kauf, womit der Tatbestand auch subjektiv erfüllt ist. Es ist von einer eventualvorsätzlichen Begehung auszugehen. Gleiches gilt auch für A.\_\_\_\_\_: Wie für C.\_\_\_\_\_ war auch für sie ohne weiteres erkennbar, welche Folgen diese regelmässig wiederkehrenden Misshandlungen nicht nur auf den Körper, sondern auch auf die Seele von E.\_\_\_\_\_ haben mussten. Zuzugestehen ist ihr, dass auch sie diese Auswirkungen nicht direkt anstrebte. Dadurch, dass sie nicht alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfte, um E.\_\_\_\_\_ aus dieser von Gewalt und Schmerz geprägten Situation zu befreien, nahm sie jedoch in Kauf, dass E.\_\_\_\_\_ nachhaltig geschädigt wurde. Handlungsalternativen, welche auch A.\_\_\_\_\_ mit ihren beschränkten Kenntnissen von Land und Sprache zur

Verfügung gestanden hätten, wurden

### **E. 34**

vorstehend aufgezeigt. A. \_\_\_\_\_ lebte in I. \_\_\_\_\_ mehrheitlich ohne Unterstützung durch C. \_\_\_\_\_ und war so alleine für ihre drei Kinder verantwortlich. Auch wenn sie dort Unterstützung durch ihre Verwandten erfuhr, ist dies doch beachtlich. Zudem reiste sie mit ihrer Tochter E. \_\_\_\_\_ alleine aus I. \_\_\_\_\_ in die Schweiz. Diese Reise war mit einem kleinen Kind sicherlich nicht einfach und erforderte die Möglichkeit, sich rasch auf neue Situationen einzustellen, Durchhaltewille und Stärke. Somit wäre es ihr durchaus möglich gewesen, Hilfe zu suchen, resp. sich C. \_\_\_\_\_ in den Weg zu stellen. Fraglich ist einzig, ob sie hierzu auch rechtlich verpflichtet gewesen ist. Gemäss Art. 11 Abs. 1 StGB kann ein Verbrechen oder Vergehen auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden. Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist (Art. 11 Abs. 2 StGB). Das zentrale Element hierbei ist die Garantenstellung, die den Täter zum Tätigwerden verpflichtet. Es bedarf einer Tatmacht, was bedeutet, dass die nicht vorgenommene, objektiv gebotene Handlung für den Täter möglich gewesen wäre (Urteil des Obergerichts Bern SK 16 221 vom 7. April 2017 E. 7.4). Gemäss Lehre und Rechtsprechung haben Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern eine Garantenstellung inne (Art. 11 Abs. 2 lit. a StGB i.V.m. Art. 301 f. ZGB, BSK StGB- NIGGLI/MUSKENS, 4. Aufl. 2019, N 78 zu Art. 11). Dies trifft auf A. \_\_\_\_\_ zu. Ihr pflichtwidriges Untätigbleiben trotz konkret existierender Handlungsmöglichkeiten macht sie demnach zur Mittäterin von C. \_\_\_\_\_. Auch sie handelte eventualvorsätzlich, indem sie billigend in Kauf nahm, dass E. \_\_\_\_\_ in ihrer körperlichen bzw. geistigen Gesundheit schwer geschädigt wurde.

### **E. 35**

der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007, 27. Juni 2012, S. 19 f.; <https://www.kinderschutz.ch/gewalt-in-der-erziehung/auswirkungen>, mit Hinweis auf die Studie: MACMILLAN/BOYLE/WONG/DUKU/FLEMING/WALSH 1999: 805–809, zuletzt besucht am 1. Februar 2021). Die von C. \_\_\_\_\_ angewandten Methoden und die erlittenen Misshandlungen von E. \_\_\_\_\_ stellen nicht mehr nur Züchtigungen dar, sondern es handelt sich aus Sicht der Kammer gar um Foltermethoden. Dass solche Foltermethoden insbesondere bei einer solchen Intensität bei einem siebenjährigen Kind zu Persönlichkeitsveränderungen und schweren psychischen Langzeitfolgen führt, muss daher angenommen werden. Die von der Beschuldigten beschriebene Angst von E. \_\_\_\_\_ gegenüber C. \_\_\_\_\_ führt dabei eindrücklich die bereits vorhandenen verhaltensverändernden Ängste bei E. \_\_\_\_\_ vor Augen. E. \_\_\_\_\_ konnte mit niemandem, auch nicht mit ihrer Mutter, darüber sprechen und musste gegenüber Dritten gar lügen. Dies dürfte künftige schwere psychische Langzeitfolgen noch begünstigt haben. Auch die Tatsache, dass sie gegen Aussen das Bild einer lebenswerten Familie (vgl. Aussagen AA. \_\_\_\_\_, pag. 573) abgeben musste, den Vater und Peiniger trotzdem anlächelte und umarmte, zeigt, in welchem inneren Konflikt E. \_\_\_\_\_ gestanden haben muss. Wohl gab es tatsächlich Momente, in welchen sie sich bei den Eltern als einzige enge Bezugspersonen wohlfühlte (Aussagen Beschuldigte, pag. 451), jedoch dürfte die dem gegenüberstehende grausame Behandlung damit noch zu einem grösseren inneren

Konflikt geführt haben, welcher für ein siebenjähriges Kind unbegreiflich gewesen sein dürfte. Eine Abklärung einer psychischen Störung bei E. \_\_\_\_\_ ist aufgrund des Todes sodann nicht mehr möglich. Wie die Verteidigung erstinstanzlich selbst vorgebracht hat, wäre es der Beschuldigten zumutbar gewesen sich Hilfe zu holen, so spätestens während ihrem Spitalaufenthalt (vgl. pag. 1880, Plädoyer 1. Instanz). Dass sie dazu als Mutter verpflichtet gewesen wäre und damit eine Garantenstellung innehatte, ist offensichtlich. Aus den Aussagen der Beschuldigten ist bis zuletzt keine wirkliche Erklärung für ihr Nichteingreifen zu finden. Es ist ihr auch nicht zu glauben, dass sie vor ihrem Partner wirklich je Angst gehabt hatte oder kulturelle Hindernisse bestanden, welche sie daran gehindert hätte (vgl. oben Ziff. II.13). Sie hatte nicht nur mit ihrem Telefon regen Kontakt zu Dritten, sondern auch persönlich mit Nachbarn und Mitschüler. Sodann hatte sie spätestens während ihrem Klinikaufenthalt auch Kontakt zu medizinischem Personal. Ihr gesamter Lebenslauf, insbesondere auch die Einreise in die Schweiz zeugen von einer grossen Selbständigkeit und Durchsetzungsfähigkeit. Auch in der Situationsanalyse von AB. \_\_\_\_\_, Sozialarbeiter der J. \_\_\_\_\_, vom 9. März 2020, wird sie als sehr belastbar beschrieben. Dass dies heute anders sein soll, als zurzeit als die Übergriffe stattfanden, ist daher bei Berücksichtigung ihrer Vorgeschichte nicht glaubhaft. Die Beschuldigte verfügte damit über eine genügende Tatmacht um den objektiven Tatbestand zu erfüllen. Wie bereits die Vorinstanz ausführte nahm die Beschuldigte billigend in Kauf, dass E. \_\_\_\_\_ in ihrer körperlichen bzw. geistigen Gesundheit schwer geschädigt wurde. Sie handelte demnach eventualvorsätzlich.

#### **E. 35.00**

200.00 CHF 7'000.00 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 892.20 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 7'892.20 CHF 607.70 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 8'499.90 volles Honorar CHF 8'750.00 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 892.20 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 9'642.20 CHF 742.45 CHF 0.00 Total CHF 10'384.65 nachforderbarer Betrag CHF 1'884.75 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ für die oberinstanzliche amtliche Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ mit CHF 8'499.90. 6. A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 7'224.90 (85% von CHF 8'499.90) zurückzahlen und Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar ausmachend CHF 1'602.00 (85% von CHF 1'884.75), zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). IV. Weiter wird verfügt: 1. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles von A. \_\_\_\_\_ (PCN . \_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG). 2. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten von A. \_\_\_\_\_ nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

51 3. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) betreffend A. \_\_\_\_\_ im Schengener Informationssystem angeordnet. 4. Zu eröffnen: - der Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Koordinationsstelle Strafrecht (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach

Entscheid der Rechtsmittelbehörde) - den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (unverzügliche Mitteilung des Dispositivs; Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) - dem Amt für Migration und Personenstand, Migrationsdienst (Dispositiv, vorab zur Information; Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) - dem Bundesamt für Polizei (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) Bern, 10. November 2020 (Ausfertigung: 19. Februar 2021) Im Namen der 1. Strafkammer Die Präsidentin i.V.: Oberrichterin Falkner Der Gerichtsschreiber: Jaeger Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Francini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).

### **E. 36**

Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe liegen keine vor, so dass ein Schuldspruch wegen schwerer Körperverletzung durch pflichtwidriges Unterlassen von Ende November 2017 bis zum 15. Februar 2018 zu erfolgen hat.

### **E. 37**

16. Nötigung

### **E. 38**

sei, müsse die Frage gestellt werden, was nach der Vorstellung der Beschuldigten und von C.\_\_\_\_\_ geschehen wäre, wenn die Beschuldigte eingeschritten oder Hilfe geholt hätte. Zur Begründung einer Mittäterschaft hätte der Beschuldigten bewusst sein müssen, dass durch ihr Eingreifen C.\_\_\_\_\_ von den Schlägen und Nötigungen abgesehen hätte und umgekehrt C.\_\_\_\_\_ die Tathandlungen nur unter der Voraussetzung, dass die Beschuldigte untätig bleibe, ausgeführt habe. Die Aktenlage spreche gegen eine solche Annahme. Sie habe sich gegen die Schläge zur Wehr gesetzt und C.\_\_\_\_\_ habe sie zweimal geschlagen. Ungeachtet ihrer Interventionen habe C.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ weiterhin geschlagen und genötigt. Eine Tatherrschaft der Beschuldigten sei daher auszuschliessen. Hingegen sei ihr Untätigbleiben trotz allem als Förderungshandlung im Sinne der Gehilfenschaft zu qualifizieren, da diese Unterlassungen die Chance erhöht habe, dass er die Taten so habe ausführen können. Auch das Bundesgericht sei im Urteil 6B\_489/2012 vom 10. Juni 2013 von einer Gehilfenschaft und nicht von einer Mittäterschaft in einem vergleichbaren Fall, bei welchem die Mutter die Übergriffe auf die Kinder nicht verhindert habe, ausgegangen. Daher habe eine Verurteilung wegen Gehilfenschaft und nicht wegen Mittäterschaft zu erfolgen (vgl. pag. 2168). Mittäterschaft ist gesetzlich nicht geregelt. Nach der Rechtsprechung gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag (nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan) für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie «mit ihm steht oder fällt». Der Mittäter muss bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat

auch tatsächlich mitwirken. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft nicht. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Tatbestandsmässige Ausföhrungshandlungen sind nicht notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft (Urteil des Bundesgerichts 6B\_688/2019 vom 26. September 2019 E. 3.2). Blosser Gehilfe ist demgegenüber, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet (Art. 25 StGB). Gemäss Art. 25 StGB macht sich als Gehilfe strafbar, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet. Dabei gilt als Hilfeleistung jeder kausale Tatbeitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne die Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Die Gehilfenschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass der Beteiligte nur einen untergeordneten Tatbeitrag leistet. Die Erfolgchance der tatbestandserfüllenden Handlung muss sich durch die Hilfeleistung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre bzw. dass der Tatbeitrag die „adäquat-kausale“ Ursache eines strafrechtlichen Erfolgs ist (BGE 129 IV 124 ff., E. 3.2 S. 126; 121 IV 109 ff., E. 3a S. 119 f.; FORSTER, in: Niggli/Wiprächtiger, Basler Kommentar, StGB I, 4. Auflage 2019, N 8 zu Art. 25 StGB mit weiteren Hinweisen). In subjektiver Hinsicht muss der Täter die Haupttat vorsätzlich, mindestens eventualvorsätzlich fördern. Was die Bestimmtheit der Haupttat betrifft, so ist weder erforderlich, dass der Gehilfe das Opfer oder die Person des Täters noch die genauen Modalitäten der Tatausführung kennt. Ausrei-

### E. 39

chend ist, wenn der Gehilfe nach den konkreten Umständen erkennen kann und zumindest in Kauf nimmt, dass sein Beitrag eine Deliktshandlung fördert, deren grobe Umrisse er kennt. Es muss für ihn erkennbar sein, dass seine Hilfeleistung die Erfolgchancen der Haupttat erhöht (FORSTER, a.a.O., N 19 zu Art. 25 StGB mit weiteren Hinweisen). Seit der Revision des Strafgesetzbuches im Jahr 2002 sieht Art. 25 StGB eine obligatorische Strafmilderung vor. Zur Abgrenzung von Mittäterschaft und Gehilfenschaft ist festzuhalten, dass der Gehilfe anders als der Mittäter an der Verwirklichung der Haupttat nicht in massgebender Weise mitwirken will. Er hat keinen „animus auctoris“ und betrachtet die Straftat nicht als „seine eigene“. Er weiss jedoch oder nimmt zumindest in Kauf, dass sein Beitrag die Straftat erleichtert bzw. die Chancen auf einen Erfolg erhöht (FORSTER, a.a.O., N 3 zu Art. 25 StGB). Nach Auffassung der Kammer steht die Beschuldigte klar als Hauptbeteiligte an den Nötigungshandlungen da. Zwar trifft es zu, dass sie selbst E.\_\_\_\_\_ weder direkt zum Essen zwang noch weitere Nötigungshandlungen vornahm. Sie war auch nicht am Entschluss und der Planung beteiligt. Ihr Tatbeitrag ist jedoch keinesfalls zu unterschätzen. Die Beschuldigte hat die Übergriffe aktiv mitbekommen. Wie oben dargestellt, hätte sie als Mutter eingreifen und sich für E.\_\_\_\_\_ wehren sollen. Es wäre ihr ein Leichtes gewesen, einzuschreiten oder mindestens bei Dritten Hilfe zu suchen. Auch hätte sie mit E.\_\_\_\_\_ zumindest darüber sprechen können. Dies und die Tatsache, dass E.\_\_\_\_\_ auch von sich aus kein Gespräch mit der Mutter suchte, zeugt deutlich von passiver Gewalt. Aufgrund der vorhergehenden Erwägungen ist zudem davon auszugehen, dass die Beschuldigte nicht in einem untergeordneten Verhältnis zu C.\_\_\_\_\_ stand. Ihr Lebenslauf zeugt von einer grossen Selbständigkeit und Durchsetzungsfähigkeit. Schliesslich war C.\_\_\_\_\_ auch deshalb auf die Kooperation der Beschuldigten angewiesen, da sie seine Partnerin war und im gemeinsamen Haushalt lebte. Als Eingeweihte hätte sie die Nötigungen jederzeit mindestens durch Hilfe Dritter zu Fall bringen können. Vorliegend hatte die Beschuldigte in der Gesamtheit genauste

Kenntnisse über die Qualität und Intensität der Übergriffe. Insofern liegt ein anderer Sachverhalt, als der von der Verteidigung zitierten Bundesgerichtsentscheid zugrunde. Dieser behandelt nicht die eigentliche Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und Gehilfenschaft, da es bei diesem «lediglich» um die Verurteilung einer Gehilfin ging und dabei die eventualvorsätzliche Beteiligung in Frage stand. Vorliegend wusste die Beschuldigte von der Qualität und Intensität der Übergriffe, und davon, dass sie hätte eingreifen können und sollen. Sie wollte – aus welchen Gründen auch immer – nicht einschreiten. Für die Kammer gilt als erstellt, dass wenn sie eingeschritten wäre, die Nötigungshandlungen an E. \_\_\_\_\_ durch C. \_\_\_\_\_ nicht mehr stattgefunden hätten, resp. E. \_\_\_\_\_ aus diesem Setting herausgekommen wäre. Damit standen und fielen die Taten mit dem Tatbeitrag der Beschuldigten. Sie war nach Ansicht der Kammer demnach Mit-täterin.

#### **E. 40**

IV. Strafzumessung 17. Überprüfung durch die Kammer Die Strafkammern des Obergerichtes verfügen als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung, doch sind die Kammern bei gleichbleibenden Schuldsprüchen und vergleichbarer Gewichtung der übrigen Strafzumessungsfaktoren bezüglich einer allfälligen Abweichung von der durch die Vorinstanz festgelegten Sanktion zurückhaltend, da die erstinstanzlichen Gerichte von allen Aspekten des beurteilten Falles einen unmittelbaren Eindruck gewinnen und in bestimmten Deliktskategorien über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichsmöglichkeiten verfügen. Für gleiche Schuldsprüche ist daher in solchen Fällen eine Korrektur im Strafmass durch die Kammer nur angezeigt, wenn wesentliche Tat- oder Täterkomponenten oder Abstufungen unter Teilnehmern unberücksichtigt geblieben oder falsch gewürdigt worden sind oder wenn seit dem erstinstanzlichen Urteil wesentliche, die Strafzumessung beeinflussende Änderungen eingetreten sind. Die Kammer ist ihrer Überprüfung aufgrund der alleinigen Berufung der Beschuldigten und dem Rückzug der Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten der Beschuldigten abändern.

18. Grundsätze der Strafzumessung Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Straftat (Einsatzstrafe) und erhöht sie in Anwendung des Aspirationsprinzips angemessen (Gesamtstrafe). Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Urteil des BGer 6B\_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2.). Bei der Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Straftat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen.

In einem zweiten Schritt hat das Gericht diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es wiederum den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteil des BGer 6B\_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2. mit Hinweisen).

#### **E. 41**

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen; Urteil des BGer 6B\_853/2014 vom 9. Februar 2015). Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1 S. 58). Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (konkrete Methode). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122).

19. Konkretes Vorgehen und Strafrahmen Die Beschuldigte hat sich der schweren Körperverletzung und der Nötigung, beides mehrfach begangen durch pflichtwidriges Unterlassen schuldig gemacht. Bereits an dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass die Kammer auf Grund des Gesamtzusammenhangs sowie aus spezialpräventiven Gesichtspunkten für beide zu sanktionierenden Delikte eine Freiheitsstrafe als zweckmässige und angemessene Sanktion erachtet. Damit gelangt nachfolgend das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB vollumfänglich zur Anwendung. Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zunächst der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen (Urteil des BGer 6B\_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2. mit Hinweisen). Die schwerste Straftat bildet vorliegend die schwere Körperverletzung. Die Strafandrohung für die schwere vorsätzliche Körperverletzung beträgt Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen (Art. 122 StGB). In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe aufgrund der Nötigung in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen. Da hier einzig ein Strafschärfungsgrund (Asperation) vorliegt und keine Strafmilderungsgründe ersichtlich sind, reicht der Strafrahmen von einer Geldstrafe von 181 Tagessätzen bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

20. Einsatzstrafe für die schwere Körperverletzung

#### **E. 42**

dass es sich hier um ein Opfer handelt, welches dem Täter als Kindsvater anvertraut und ausgeliefert war. Zumal es völlig fremd hier in der Schweiz war und die einzige Bezugsperson, die sie auch hierher gebracht hatte, nämlich ihre Mutter völlig tatenlos zusah. Auch wenn die Vorinstanz zurecht hinsichtlich der Art und Weise der Herbeiführung, der Verwerflichkeit und der kriminellen Energie festhielt, dass sich die Beschuldigte nicht in der handelnden Position befand, so geht die Kammer von einer klaren Schutzrolle aus, welche sie als Mutter aber auch als diejenige, die E. \_\_\_\_\_ zum Vater brachte, hatte. Dass sie bei einzelnen Übergriffen und insbesondere bei demjenigen mit dem Kuchenteigroller nicht anwesend war, vermag diese Schutzrolle nicht zu schmälern.

Dass sich die Übergriffe auf „nur drei Monate“ erstreckten, ist nur mit dem Tod des Opfers zu erklären. Wäre E. \_\_\_\_\_ nicht gestorben, wäre ihre Leidenszeit wohl noch viel länger geworden. Vorliegend ist von einem leichten bis mittleren objektiven Tatverschulden auszugehen und es erscheint eine Einsatzstrafe von 40 Monaten als angemessen.

#### **E. 43**

Da diese Nötigungshandlungen jedoch in sehr engem Zusammenhang mit den schweren Körperverletzungen stehen, erachtet die Kammer eine Einsatzstrafe von 120 Strafeinheiten als angemessen. Davon sind 2 Monate Freiheitsstrafe zu aspe- rieren, was eine Strafe von 36 Monaten ergibt. 22. Täterkomponente Die Beschuldigte wuchs als O. \_\_\_\_\_ Staatsbürgerin in I. \_\_\_\_\_ auf, wo sie auch die Schule während neun Jahren besuchte. Im Jahr 2002 lernte sie C. \_\_\_\_\_ kennen und bekam einen Sohn (geb. \_\_\_\_\_) und zwei Töchter (geb. \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_) von ihm. Da C. \_\_\_\_\_ im Militär weilte und pro Jahr nur jeweils ein Monat nach Hause kam, war sie wohl alleine für die Erziehung der Kinder zuständig. Seit der Geburt des Sohnes lebte sie bei ihrer Schwiegermut- ter. In die Schweiz kam sie nur mit dem jüngsten Kind, ihre zwei älteren Kinder leben weiterhin in I. \_\_\_\_\_ bei der Schwiegermutter. In der Schweiz wurde sie aufgrund eines Familiennachzugs als Flüchtling, jedoch nur unter Einbezug der Flüchtlinge- genschaft von C. \_\_\_\_\_ anerkannt. Die Beschuldigte hat keine Vorstrafen. Sie hat sich während dem ganzen Verfahren anständig und korrekt verhalten und zeigte aufrichtige Reue. Ihre weitreichenden und detaillierten Aussagen dienen zur Aufklärung der Straftaten und sind klar als weitreichendes Geständnis zu werten, auch wenn sie ihre eigene Rolle und Handlungsunfähigkeit wenig überzeugend darstellte. Die Kammer schliesst sich der Re- duktion um 25%, resp. um zehn Monate, der Vorinstanz an. 23. Konkretes Strafmass, Straftat, Strafvollzug Zusammenfassend erachtet die Kammer aufgrund der Tat- und Täterkomponente eine Freiheitsstrafe von 26 Monaten als angemessen. Bei diesem Strafmass ist ein teilbedingter Vollzug nach Art. 43 StGB möglich. Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft, ist geständig und bis auf ihre eigene Rolle und Handlungsunfähigkeit einsichtig. Wie bereits die Vorinstanz ausführte (pag. 2003) ist davon auszugehen, dass sie ihre Lehren aus den Vorkommnissen gezogen hat. Eine ungünstige Prognose fehlt. Der teilbedingte Vollzug kann ihr deshalb gewährt wer- den. Der unbedingt vollstreckbare Anteil wird auf zehn Monate festgelegt, der be- dingte Anteil auf 16 Monate, mit einer Probezeit von zwei Jahren. Sodann befand sich die Beschuldigte vom 15. Februar 2018 bis zum 19. Dezem- ber 2018 (308 Tage) in Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft und vom 20. Dezember 2018 bis 29. April 2019 (109 Tage) im vorzeitigen Strafantritt. Den unbedingt vollstreckbaren Teil der Strafe hat sie damit verbüsst.

#### **E. 44**

V. Landesverweisung Es ist auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz betreffend allgemeinen Aus- führungen zur Landesverweisung zu verweisen (pag. 2004, S. 43ff.). Die Beschuldigte lebte vor der Inhaftierung gerade mal drei Monate in der Schweiz. Seit ihrer Haftentlassung am 29. April 2019 ist wenig bekannt. Gemäss Leumunds- bericht vom 20. Februar 2020 und 7. Oktober 2020 ist sie seit dem 1. August 2019 in AC. \_\_\_\_\_ angemeldet. Sie arbeitet seit dem 28. September 2020 bei der AD. \_\_\_\_\_ in AE. \_\_\_\_\_ (100%). Dabei handelt es sich um eine Art «Eingliederungs-Arbeitsstelle». Nach den Herbstferien soll sie da zu 50% weiterar- beiten (pag. 2142). Sie habe ein sehr gutes Verhältnis zu ihren Eltern und zu ihren sechs Geschwistern. Mit ihren beiden Kindern in I. \_\_\_\_\_ habe sie ebenfalls ein gutes Verhältnis und telefoniere ein bis zweimal im

Monat. Sie trage zum Unterhalt der Kinder nicht viel bei, da sie nicht richtig arbeite und von der Sozialhilfe abhängig sei (pag. 2164). Aus dem Bericht des Sozialarbeiters der J. \_\_\_\_\_ vom 9. März 2020 ist ersichtlich, dass sie ein kleines Umfeld habe, das ihr Hilfe biete. Die Beschuldigte lebte bis zu ihrer Einreise in I. \_\_\_\_\_ und kam per Familiennachzug in die Schweiz. In der Befragung beim SEM am 7. Dezember 2017 machte sie denn auch keinerlei andere Gründe, als dass sie mit ihrem Partner zusammen leben wolle, für das beantragte Asyl geltend. Die Beschuldigte sagte aus, sie sei von O. \_\_\_\_\_ und könne nicht nach I. \_\_\_\_\_, da sich die beiden Länder nicht gut verstehen würden (pag. 2164). Die angespannte Lage insbesondere in O. \_\_\_\_\_ und die Folgen auf I. \_\_\_\_\_ sind bekannt. Die Beschuldigte lebte jedoch in I. \_\_\_\_\_ und hat auch Familie (sechs Geschwister und ihre Mutter) in O. \_\_\_\_\_. Die Chancen zur Reintegration sind sowohl in ihrem Heimatland O. \_\_\_\_\_, wo Geschwister und Mutter leben als auch in I. \_\_\_\_\_, wo ihre Kin- der und ihr Vater leben, sicherlich grösser, als in der Schweiz, wo sie nun alleine leben muss. Von einer eigentlichen Integration in der Schweiz kann aufgrund der sehr kurzen Dauer, trotz sicher vorhandenen Bemühungen Deutsch zu lernen und ihrer Arbeits- stelle, nicht gesprochen werden. Von einem Härtefall ist bei der Beschuldigten klar nicht auszugehen, so dass gestützt auf Art. 66a Abs. 2 StGB eine Landesverweisung ausgesprochen werden muss. Die Dauer der Landesverweisung wird durch das Gesetz nicht festgelegt. Klar ist, dass diese nicht willkürlich zu bemessen ist und der Grundsatz der Verhältnismäs- sigkeit zu beachten gilt. Die Vorinstanz hat aufgrund eines Urteils derselben Kammer festgehalten, dass die Dauer im Verhältnis zur Strafhöhe bzw. zum Verschulden des Beschuldigten festgelegt werden sollte. In casu ist die Strafhöhe betreffend der Be- schuldigten zwar tiefer als betreffend C. \_\_\_\_\_, das Verschulden wiegt aber auch bei ihr schwer. Gestützt auf das Schlechterstellungsverbot wird deshalb eine Lan- desverweisung von acht Jahren ausgesprochen. Diese ist im SIS auszuschreiben.

#### **E. 45**

VI. Kosten und Entschädigung 24. Verfahrenskosten Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Fall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Vorinstanz hat die Verfahrenskosten unter C. \_\_\_\_\_ und der Beschuldigten aufgeteilt, wobei 1/3 der Beschuldigten und 2/3 C. \_\_\_\_\_ auferlegt wurden. Die Kammer schliesst sich dieser Auferlegung an die Beschuldigte an. Es besteht kein sachlicher Grund, wieso eine Ausscheidung von Verfahrenskosten betreffend der Untersuchungen wegen vorsätzlicher Tötung, hätte erfolgen sollen. Die Untersu- chungen blieben dieselben und führen zu einer Verurteilung wegen schwerer Kör- perverletzung. Untersuchungen, welche lediglich dem Verfahren wegen vorsätzli- cher Tötung gedient hätten, sind keine ersichtlich. Der Beschuldigten sind demnach die erstinstanzlichen anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 21'905.00 (Ge- bühren Vorverfahren CHF 9'133.30, Kosten des Gerichts CHF 3'600.00, Auslagen Vorverfahren CHF 8'638.40, Anklagevertretung Staatsanwaltschaft gemäss Art. 21 des Dekrets betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Ge- richtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [VKD; BSK 161.12] CHF 500.00 und Kanzleikosten Gericht CHF 33.30) aufzuerlegen. Oberinstanzlich wurde die Anschlussberufung zurückgezogen, die Beschuldigte un- terlag jedoch mit ihrer Berufung

vollumfänglich. Die Anschlussberufung betraf die Strafzumessung und die Landesverweisung, wobei die Berufung der Beschuldigten für dieselben Punkte ebenfalls eigenständige Anträge beinhaltete, weshalb sie obeninstanzlich überprüft werden mussten. Es rechtfertigt sich daher die Auferlegung der obeninstanzlichen Kosten an die Beschuldigte im Umfang von 85%. Die restlichen 15% werden vom Kanton Bern getragen. Die obeninstanzlichen Verfahrenskosten werden auf CHF 5'000.00 festgelegt (Art. 2 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. b VKD) und zu CHF 4'250.00 der Beschuldigten auferlegt. Die restlichen CHF 750.00 werden durch den Kanton Bern getragen. 25. Entschädigungen

#### **E. 46**

richtet sich sinngemäss nach Art. 135 StGB; der definitive Entscheid über die Tragung der Kosten des Rechtsbeistands und jener Verfahrenshandlungen, für die der Kostenvorschuss erlassen wurde, bleibt vorbehalten (Art. 138 Abs. 1 StPO). Die amtliche Entschädigung der Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren durch Rechtsanwältin F. \_\_\_\_\_ wurde auf CHF 28'820.65 festgesetzt (von Kanton Bern auszurichtender Betrag CHF 25'689.25 und nachforderbarer Betrag CHF 3'131.40). Diese gibt zu keine Bemerkungen Anlass und ist aufgrund der Verurteilung der Beschuldigten zu bestätigen. Die Beschuldigte hat dem Kanton Bern die erstinstanzlich ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin F. \_\_\_\_\_ die Differenz von CHF 3'131.40 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### **E. 47**

VII. Verfügungen 26. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles von A. \_\_\_\_\_ (PCN . \_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG). 27. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten von A. \_\_\_\_\_ nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). 28. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweisung) betreffend A. \_\_\_\_\_ im Schengener Informationssystem angeordnet.

#### **E. 48**

VIII. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass die Beschlüsse C.1 bis und mit C.5 des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 26. April 2019 in Rechtskraft erwachsen sind. II. A. \_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt: 1. der schweren Körperverletzung, begangen durch pflichtwidriges Unterlassen (gemeinsam mit dem aktiv handelnden C. \_\_\_\_\_) in der Zeit von Ende November 2017 bis zum 15. Februar 2018 in Bern z.N. von (■) E. \_\_\_\_\_, 2. der Nötigung, mehrfach begangen durch pflichtwidriges Unterlassen (gemeinsam mit dem aktiv handelnden C. \_\_\_\_\_) in der Zeit von Ende November 2017 bis zum 15. Februar 2018 in Bern z.N. von (■) E. \_\_\_\_\_, und in Anwendung der Art. 11, 40, 43, 44, 47, 48a, 49 Abs. 1, 66a Abs. 1 Bst. b, 122 Abs. 3, 181 StGB, 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO verurteilt: 1. Zu einer Freiheitsstrafe von 26 Monaten. Davon sind 10 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 16 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 308 Tagen (15. Februar 2018 bis 19. Dezember 2018) und der vorzeitige Strafantritt von 131 Tagen (20. Dezember 2018 bis 29. April

2019) werden vollumfänglich angerechnet. 2. Zu einer Landesverweisung von 8 Jahren unter Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS). 3. Zu den anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 12'733.30 und Auslagen von CHF 9'171.70, insgesamt bestimmt auf CHF 21'905.00 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung). 4. Zur Bezahlung der anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 4'250.00 (85% von total CHF 5'000.00). Der verbleibende Verfahrenskostenanteil von CHF 750.00 trägt der Kanton Bern (15% von total CHF 5'000.00).

#### **E. 49**

III. 1. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die erstinstanzliche amtliche Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ durch Rechtsanwältin F. \_\_\_\_\_ werden wie folgt bestimmt: Leistungen ab 01.01.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung 96.92 200.00 CHF 19'383.32 Reisezuschlag CHF 1'350.00 CHF 1'718.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 22'451.32 CHF 1'728.75 CHF 1'509.18 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 25'689.25 volles Honorar CHF 22'290.82 Reisezuschlag CHF 1'350.00 CHF 1'718.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 25'358.82 CHF 1'952.65 CHF 1'509.18 Total CHF 28'820.65 nachforderbarer Betrag CHF 3'131.40 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin F. \_\_\_\_\_ für die erstinstanzlich amtliche Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ mit CHF 25'689.25. 2. A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die erstinstanzlich ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin F. \_\_\_\_\_ die Differenz von CHF 3'131.40 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Die amtliche Entschädigung für Rechtsanwältin F. \_\_\_\_\_ für das oberinstanzliche Verfahren wird gemäss Beschluss vom 16. September 2019 (pag. 2041 ff.) wie folgt festgelegt: Leistungen ab 01.01.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung

#### **E. 50**

4. A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für Rechtsanwältin F. \_\_\_\_\_ oberinstanzlich ausgerichtete amtliche Entschädigung im Umfang von CHF 608.60 (85% von CHF 716.00) zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 5. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A. \_\_\_\_\_, Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt: Leistungen ab 1.1.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.